



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen über die Massnahmen für die besondere Schulung in der Invalidenversicherung

Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SZV)

vom 11. September 1972

Das Eidgenössische Departement des Innern,
gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961
über die Invalidenversicherung (IVV),
verordnet:

1. Geltungsbereich

Art. 1

Institutionen und Einzelpersonen, die im Rahmen der Invalidenversicherung invalide Kinder und Jugendliche unterrichten (Art. 8 Abs. 1 und 2 IVV) gelten als Sonderschulen und bedürfen einer Zulassung.

(Kommentar BSV: Der Text wurde aufgrund der Verwaltungsänderung vom 21.5.2003 vom BSV abgepasst).

2. Voraussetzungen der Zulassung

Art. 2 Kantonale Vorschriften

Die Sonderschulen haben den kantonalen Vorschriften zu genügen.

Art. 3 Leitung und Personal

¹ Die Leitung und die Personen, die mit der Schulung, Erziehung sowie der Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen betraut sind, sowie die medizinischen Hilfspersonen müssen über die für ihre Tätigkeit erforderliche Ausbildung und Eignung verfügen.

² Das Bundesamt für Sozialversicherung (im folgenden Bundesamt genannt) ist befugt, nach Anhören der Kantone und der zuständigen Organisationen Mindestanforderungen für die Ausbildung festzulegen.

³ Personen ohne ausreichende Ausbildung dürfen für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Massnahmen nur eingesetzt werden, wenn sie unter der Leitung und Verantwortung einer voll ausgebildeten Fachperson arbeiten und sich verpflichten, die fehlende Ausbildung zu erwerben.

Art. 4 Unterricht und Erziehung

Das Unterrichtsprogramm, die Methodik, die Schul- und Heimorganisation sowie die Gestaltung der Freizeit müssen den Gebrechen der Schüler angepasst sein und den therapeutischen Erfordernissen Rechnung tragen.

Art. 5 Räume und Einrichtungen

Räume und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Sonderschulung sowie den Erfordernissen der Hygiene und Sicherheit zu entsprechen.

Art. 6 Ärztliche Überwachung

Die ärztliche und zahnärztliche Überwachung müssen sichergestellt sein. Soweit es die Art des Gebrechens erfordert, sind Fachärzte beizuziehen.

Art. 7 Besondere Pflege und Behandlung

Erfordert das Gebrechen der Schüler besondere Pflege und Behandlung, muss eine fachgemässe Durchführung sichergestellt sein.

Art. 8 Aktenführung und Schweigepflicht

¹ Die Sonderschulen haben für jeden Schüler eine Kontrolle über die Schul- und Aufenthaltstage sowie die therapeutischen Massnahmen zu führen und ihre Beobachtungen über die Entwicklung und das Verhalten der Schüler laufend schriftlich festzuhalten. Die Akten sind geordnet aufzubewahren und unter Verschluss zu halten.

² Die in den Sonderschulen tätigen Personen haben über ihre Wahrnehmungen in bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Schüler gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren; ausgenommen sind Auskünfte an Behörden.

Art. 9 Auskunftspflicht

Den Aufsichtsbehörden und den Organen der Invalidenversicherung sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Entscheid über die Zulassung

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Für die Zulassung von Sonderschulen, die ständig fünf oder mehr Schüler mit Anspruch auf den Sonderschulbeitrag der Invalidenversicherung unterrichten, ist das Bundesamt zuständig.

² Für die Zulassung von Sonderschulen, die nicht unter Absatz 1 fallen, ist der Kanton zuständig, in dem sich die Schule befindet.

³ Geht die Zuständigkeit zur Zulassung einer Sonderschule infolge Zunahme der Zahl von Schülern mit Anspruch auf den Sonderschulbeitrag der Invalidenversicherung an das Bundesamt über, so bleibt der kantonale Entscheid bis zur Zulassung durch das Bundesamt in Kraft.

Art. 11 Zulassung durch das Bundesamt

¹ Sonderschulen, die sich gemäss Artikel 10 Absatz 1 um die Zulassung bewerben, haben dem Bundesamt auf amtlichem Formular (Beilage 1) ein Gesuch in zwei Exemplaren einzureichen.

² Das Bundesamt entscheidet über die Zulassung im Einvernehmen mit der von der Kantonsregierung bezeichneten zuständigen kantonalen Behörde.

³ Das Bundesamt gibt ein Verzeichnis der von ihm zugelassenen Sonderschulen heraus.

Art. 12 Zulassung durch die Kantone

¹ Sonderschulen, die sich gemäss Artikel 10 Absatz 2 um die Zulassung bewerben, haben der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch einzureichen.

² Die zuständige kantonale Behörde prüft, ob die Voraussetzungen nach den Artikeln 2-9 dieser Verordnung erfüllt sind. Sie übermittelt eine Kopie ihres Entscheides dem Bundesamt und der zuständigen IV-Stelle.

Art. 13 Bedingungen und Auflagen

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

4. Aufsicht

Art. 14 Grundsatz

¹ Die Sonderschulen unterstehen der Aufsicht des Bundesamtes und der Kantone. Die Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, an Ort und Stelle Erhebungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

² Die Kantone überwachen die Einhaltung der Zulassungsbedingungen.

Art. 15 Vom Bundesamt zugelassene Sonderschulen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass mindestens alle zwei Jahre Inspektionen durch Fachleute vorgenommen werden. Die Inspektionsberichte haben die vom Bundesamt verlangten Angaben zu enthalten (Beilage 2) und sind diesem zuzustellen.

² Die Kantone melden dem Bundesamt Vorkommnisse, die die Zulassung in Frage stellen können. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen und orientieren das Bundesamt.

³ Wechsel in der Leitung und wesentliche Änderungen in der Schul- und Heimorganisation sowie die Anstellung von Personal nach Artikel 3 bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde.

⁴ Änderungen, die eine Anpassung der Zulassung erfordern, hat die zuständige kantonale Behörde mit ihrer Stellungnahme dem Bundesamt zu unterbreiten.

5. Aufhebung der Zulassung

Art. 16

¹ Entsprechen die Verhältnisse den Bestimmungen dieser Verordnung nicht mehr oder werden beanstandete Mängel in der festgesetzten Frist nicht behoben, so kann die Zulassung widerrufen werden.

² Will eine Sonderschule ihre Tätigkeit einstellen oder auf die Zulassung verzichten, so hat sie die Behörde, welche die Zulassung ausgesprochen hat, mindestens sechs Monate im voraus davon in Kenntnis zu setzen. Sie hat für den Übertritt der invaliden Kinder in eine andere zugelassene Sonderschule zu sorgen.

³ Verzichtet eine Sonderschule auf die Zulassung durch das Bundesamt gemäss Artikel 11, so entfällt damit auch eine Zulassung durch den Kanton gemäss Artikel 12.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17

¹ Das Bundesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Die Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1961 über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung wird aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.



Gesuch um Zulassung als Sonderschule in der Invalidenversicherung

Das Gesuch ist in zwei Exemplaren einzureichen (für die Zulassung von Sonderschulen mit ständig weniger als fünf IV-Sonderschülern ist der Kanton zuständig).

Bei Auswahlfragen ist das Zutreffende anzukreuzen.

Die Meldeblätter für das Personal gemäss den Ziffern 9.1–9.5 sind in dreifacher Ausfertigung beizulegen.

Institutionen, die im Entstehen begriffen sind, gehen beim Ausfüllen von der künftigen Situation aus.

Die Angaben nach den Ziffern 10–12 sind nicht erforderlich, wenn sie aus den dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellten Unterlagen um Gewährung eines Baubeitrages hervorgehen.

1 Schule

1.1 Name und Adresse _____

1.2 Telefonnummer _____

1.3 Adresse für Korrespondenz (falls abweichend von Ziffer 1.1) _____

1.4 Zu erreichen (z.B. Bahn bis ..., Postauto nach ...) _____

1.5 Datum der Eröffnung _____

1.6 Rechtlicher Träger der Schule _____

1.7 Wer übt die Aufsicht über die Sonderschule seitens des Trägers aus? _____

1.8 Name und Vorname des Leiters _____

1.9 Hat der Leiter (Ziffer 1.8) auch die pädagogische Leitung der Sonderschule inne? ja nein

Wenn nein, Name und Adresse des pädagogischen Leiters _____

1.10 Zahl der verfügbaren Plätze	Ganze Institution	Sonderschule bzw. Sonderschulabteilung*
Schulplätze		
Internatsplätze		

* wenn die Sonderschule eine Abteilung der Institution ist

1.11 Bei Internatsschulen: Werden auch Externe aufgenommen? ja nein

Wenn ja, wieviele? _____ Aus welchem Einzugsgebiet? _____

1.12 Bei Externaten: Einzugsgebiet _____

Besteht für die Schüler die Möglichkeit zur Mittagsverpflegung? ja nein

Wenn ja, Organisation und Standort _____

Wie ist die Überwachung der Kinder während der Mittagszeit geregelt? _____

1.13 Werden nur Schüler einer bestimmten Konfession (oder Weltanschauung) aufgenommen? ja nein

Wenn ja, welcher? _____

- 2 Sonderschüler**
- | | Normalbegabte | Hilfsschüler | Schulbildungs-
fähige
Geistigbehinderte | Praktisch-
bildungsfähige
Geistigbehinderte
(einschliesslich
Gewöhnungsfähige) |
|---|--------------------------|--------------------------|---|--|
| 2.1 Gebrechen und Bildungsfähigkeit | a | b | c | d |
| 2.1.1 Körperbehinderte | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.2 Gehörlose | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.3 Schwerhörige | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.4 Sprachgestörte | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.5 Blinde | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.6 Sehschwache | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.7 Geistigbehinderte | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.1.8 Verhaltensgestörte | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2.1.9 Andere Gebrechen
(nähere Umschreibung) _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
- 2.2 Mindestalter bei Eintritt: _____ Jahre; Höchstalter bei Austritt _____ Jahre
- 2.3 Knaben Mädchen
- 2.4 Unterrichtssprache: deutsch französisch italienisch romanisch
- 2.5 Zahl der gegenwärtigen Bezüger des Sonderschulbeitrages der IV: _____

3 Sonderschule

3.1 Schulorganisation

Stufe	Anzahl ¹ Klassen	Anzahl Schüler pro Klasse	Wochenstunden	Gebrechen und Bildungsfähigkeit der Schüler ²	Alters- streuung
Vorstufe (Kindergarten)					
Unterstufe					
Mittelstufe					
Oberstufe					
Sammelklasse (alle Stufen)					
Total					

1) Pro Zeile ist nur eine Klasse einzusetzen 2) Gemäss Ziffer 2.1 (z.B. 2.1.6 c)

3.2 Lehrplan: beigelegt gemäss (Hinweis) _____

4 Internatsorganisation

Anzahl Wohngruppen _____, Kinder pro Gruppe _____, Erzieher pro Gruppe _____, Davon Praktikanten _____

Wie ist die Überwachung der Kinder während der Nacht geregelt? _____

5 Gesundheitsdienst

5.1 Ärztliche Eintrittsuntersuchung obligatorisch durch Schule: ja nein

5.2 Name und Adresse des Arztes, der den Gesundheitszustand der Schüler überwacht _____

Welche Spezialärzte werden in Bezug auf das Gebrechen der Schüler im Bedarfsfall beigezogen?

5.3 Name und Adresse des Zahnarztes, dem der zahnärztliche Dienst übertragen ist _____

5.4 Bei Internatsschulen: Wie ist die Pflege kranker Kinder sichergestellt (Pflegepersonal, Krankenzimmer)?

5.5 Wie ist die ärztliche Überwachung des Personals geregelt? _____

6 Versicherungen

	Obligatorisch durch Schule	Obligatorisch privat	Freiwillig
6.1 Krankheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2 Betriebsunfall	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.3 Unfall auf dem Schulweg	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.4 Haftpflicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7 Schülertransport: mit schuleigenen Fahrzeugen durch Dritte

Angaben über Organisation _____

8 Durchführung pädagogisch-therapeutischer und medizinischer Massnahmen

8.1 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

- Sprachheilbehandlung für schwer Sprachgebrechliche
- Hörtraining und Ableseunterricht für Gehörgeschädigte
- Massnahmen zum Spracherwerb (Sprachanbahnung) und Sprachaufbau für hochgradig Geistigbehinderte
- Sondergymnastik zur Förderung von sinnesbehinderten oder hochgradig geistigbehinderten Sonderschülern mit gestörter oder stark verzögerter motorischer Entwicklung
- Besondere Förderung taubblinder Kinder in speziell hierfür zugelassenen Sonderschulen

8.2 Medizinische Massnahmen

- Physiotherapie
- Ergotherapie
- Psychotherapie

Andere Massnahmen (nähere Umschreibung) _____

9 Personal	Anzahl	davon vollamtlich
9.1 Leitung	_____	_____
9.2 Lehrpersonal	_____	_____
9.3 Erziehungspersonal	_____	_____
9.4 Personal für pädagogisch-therapeutische Massnahmen	_____	_____
9.5 Personal für medizinische Massnahmen	_____	_____
9.6 Haushaltspersonal	_____	_____
9.7 Verwaltungspersonal	_____	_____
9.8 Übriges Personal	_____	_____

10 Gebäude

Kurze Angaben über Gebäulichkeiten: Anzahl, Baujahr, Zweckbestimmung, Beschaffenheit (Stein/Holz, sonnig, trocken), Lage und Zustand, Zugänglichkeit, Eignung, Umgebung, Eigentümer

11 Räume (inklusive Anlagen im Freien)

Angaben über Fläche und Höhe (Grundrisspläne oder -Skizzen) mit Zweckbestimmung, Eignung, Belegung, Standort (soweit nicht identisch mit 1.1)

12 Einrichtungen

Genügen die folgenden Einrichtungen den Anforderungen?

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 12.1 Sanitäre Einrichtungen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 12.2 Heizung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 12.3 Beleuchtung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 12.4 Feuerschutzeinrichtungen und Fluchtwege (bei Holzbauten bes. Sicherheitsmassnahmen angeben) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

13 Weitere Abteilungen

Der Schule sind folgende Abteilungen angegliedert:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Abteilung für berufliche Ausbildung | <input type="checkbox"/> geschützte Werkstatt |
| <input type="checkbox"/> Beschäftigungsstätte | <input type="checkbox"/> Wohnheim für Erwachsene |
| <input type="checkbox"/> andere Abteilungen (nähere Umschreibung _____) | |

14 Verpflichtung auf Bedingungen

Der Gesuchsteller erklärt sich bereit, die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Zulassung von Sonderschulen in der IV einzuhalten.

15 Rückfragen

Allfällige Rückfragen sind zu richten an Frau/Frl./Herrn _____ Telefon _____

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Beilagen

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Statuten | <input type="checkbox"/> Lehrplan | <input type="checkbox"/> Grundrisskizzen |
| <input type="checkbox"/> Stiftungsurkunde | <input type="checkbox"/> Personalblätter | <input type="checkbox"/> Jahresbericht |
| <input type="checkbox"/> Reglemente | <input type="checkbox"/> Aufnahmebedingungen | <input type="checkbox"/> Jahresrechnungen |
| <input type="checkbox"/> kantonale Bewilligung | <input type="checkbox"/> Haus- und Tagesordnung | <input type="checkbox"/> Prospekte |

**Bericht über die Inspektion von Sonderschulen in der IV**

Laut Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der IV (SZV) sorgen die Kantone dafür, dass mindestens alle zwei Jahre Inspektionen in den vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zugelassenen Sonderschulen vorgenommen werden. Werden die Schulen häufiger inspiziert, ist nur einmal im Jahr Bericht zu erstatten, es sei denn, es liege etwas Besonderes vor.

Der Bericht ist in drei Exemplaren auszufertigen (je ein Exemplar für die zuständige kantonale Behörde, das BSV und die Sonderschule). Formulare können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, kostenlos bezogen werden.

Zutreffendes ankreuzen

⊗ = ja bzw. keine Bemerkungen

☒ = siehe Bemerkungen auf separatem Blatt (zu melden sind auch die zur Behebung von Mängeln getroffenen Anordnungen)

Kanton

Inspizierende Behörde

Datum der Inspektion

Name der Schule

1. Schule**1.1 Gliederung**

1) Stufe	Schüler			
	2) Gebrechensart	Zahl pro Klasse	Altersstreuung	Wochenstunden
1.1.1				
1.1.2				
1.1.3				
1.1.4				
1.1.5				
1.1.6				
1.1.7				
1.1.8				
1.1.9				
1.1.10				
1.1.11				
1.1.12				

Total

Davon	Knaben	Mädchen	Externe Schüler	Interne Schüler	IV-Sonderschüler

Abkürzungen

- 1) A = Sammelklasse
 B = Vorstufe (Kindergarten)
 C = Unterstufe
 D = Mittelstufe
 E = Oberstufe
 F = Werkstufe
 G = _____
 H = _____
 (Stufe angeben)

Für jede Klasse ist eine Zeile zu benützen. Besteht eine Stufe aus mehreren Klassen, kann die Abkürzung folgendermassen ergänzt werden: D1, D2 usw.

- 2) M = schulbildungsfähige Geistigbehinderte
 N = praktischbildungsfähige Geistigbehinderte
 O = _____
 P = _____
 (Gebrechensart angeben)

1.2 Bemerkungen zur Zahl der Schüler pro Klasse und zur Belegung der Schule1.2.1 Sind die unter Ziffer 1.1 angegebenen Klassengrössen pädagogisch bedingt? 1.2.2 Besteht eine deutliche Unterbelegung der Schule?

terrichtsmittel und Arbeitshilfen usw.)

- 2.2 Bemerkungen zur Körperschulung
 - 2.2.1 Intensität und Art der Betätigung
 - 2.2.2 Wird Schwimmunterricht erteilt?

3. Bemerkungen zu den Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art

Art, Notwendigkeit, Häufigkeit, Dauer, Erfolg, Sicherstellung der fachgerechten Durchführung usw.

4. Internat

4.1 Vollinternat

4.3 Angaben über die Wohngruppen

Anzahl

- 4.3.1 Wohngruppen
- 4.3.2 Kinder pro Wohngruppe

4.4 Bemerkungen zum Internatsbetrieb (Erziehung, Ernährung, Hygiene, Aufsicht, Ordnung, Freizeit usw.)

5. Personal

Anzahl	
Vollzeit	Teilzeit

- 5.1 Bestand an Fachpersonal
 - 5.1.1 Unterrichtspersonal
 - 5.1.2 Erziehungspersonal
 - 5.1.3 Personal zur Durchführung pädag.-therap. Massnahmen

5.2 Liegt für das Fachpersonal (Leitung, Unterrichtspersonal, Erziehungspersonal, Personal zur Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen, medizinisches Hilfspersonal) die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vor?

5.3 Hat das Personal Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch?

6. Feuerschutz

Sind die feuerpolizeilichen Vorschriften erfüllt?

7. Verschiedenes

- 7.1 Versicherungsschutz für die Schüler (Krankheit, Betriebsunfall, Unfall auf dem Schulweg, Haftpflicht)
- 7.2 Räume und Einrichtungen (Zustand, Ausstattung usw.)
- 7.3 Aerztlicher und zahnärztlicher Dienst; Pflege kranker Kinder im Internat
- 7.4 Behandlungen durch medizinische Hilfspersonen (z.B. Physiotherapeuten). Ist die Ueberwachung sichergestellt?
- 7.5 Verpflegung und Betreuung externer Schüler einschliesslich Mittagsruhe, Ueberwachung, Freizeitgestaltung usw.
- 7.6 Ist der Samstag schulfrei (5-Tage-Woche)?
- 7.7 Schülertransport
- 7.8 Berufsberatung. Erfüllt die Schule die Meldepflicht?
- 7.9 Aktenführung. Werden die Akten über die Schüler (Kontrolle der Schul- und Aufenthaltstage sowie der therapeutischen Massnahmen; Berichte über Entwicklung und Verhalten; Begründung für pädagogisch-therapeutische Massnahmen usw.) ordnungsgemäss geführt?
- 7.10 Aenderungen, die eine Anpassung der Zulassung erfordern
- 7.11 Aenderungen im Verzeichnis der vom Bundesamt für Sozialversicherung in der IV zugelassenen Sonderschulen

8. Mängel und Verbesserungen

Sind die früher festgestellten Mängel behoben und die angeregten Verbesserungen verwirklicht worden?

Ort und Datum

Unterschrift des Inspektors



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung

Gültig ab 1. Januar 1979

Stand: 1.1.2007

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SZV) erlässt das BSV folgende Weisungen

A. Leitung und Personal

I. Leitung

- 1 Die Leitung hat für eine geeignete Führung des Schul- und Heimbetriebes Gewähr zu bieten. Sie trägt die Verantwortung für die Sicherstellung und fachgemäss Durchführung der Sonderschulmassnahmen.
- 2 Der Leiter hat sich über die Ausbildung nach Rz 6 auszuweisen. Bei einer Internatsschule hat er zudem über die dem Heimbetrieb angepasste Ausbildung als Heimleiter oder über ausreichende praktische Erfahrung zu verfügen.
- 3 Für die Leitung einer Internatsschule kann von den Voraussetzungen gemäss Rz 6 abgewichen werden, sofern der Leiter über eine sozialpädagogische Ausbildung sowie die dem Heimbetrieb angepasste Zusatzausbildung als Heimleiter oder über ausreichende praktische Erfahrung verfügt und für die Schulleitung eine geeignete Lehrperson, die die Voraussetzungen nach Rz 6 erfüllt, eingesetzt wird.
- 4 Ist die Leitung einem Gremium übertragen, haben ihm fachkundige Mitglieder anzugehören. Die Voraussetzungen von Rz 2 bzw. 3 müssen erfüllt sein. Es ist eine Fachperson zu bezeichnen, die der IV gegenüber die Verantwortung übernimmt.

II. Personal

1. Aufsicht

- 5 Der Genehmigung nach Artikel 15 Absatz 3 SZV durch die für das Sonderschulwesen zuständige kantonale Behörde unterstehen auch Personen, die als Selbständigerwerbende auf eigene Rechnung im Auftrag einer Sonderschule tätig sind.

2. Lehr- und Erziehungspersonal

- 6 Für das Erteilen von Sonderschulunterricht ist grundsätzlich eine vom Kanton anerkannte stufengerechte pädagogische Grundausbildung und eine dem Lehrauftrag entsprechende heilpädagogische Zusatzausbildung erforderlich. Für den Unterricht geistigbehinderter Kinder sind auch hierfür besonders ausgebildete Lehrkräfte und Kindergärtnerinnen zugelassen.
- 7 Die Mindestanforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 SZV gelten für das Erteilen von Schulunterricht bzw. für die Erziehungstätigkeit in einer Internatsschule bei Personen als erfüllt, die in einer im Anhang 1 aufgeführten Institution eine heilpädagogische bzw. sozialpädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und deren Berufsausübung seitens des Kantons nichts entgegensteht.
- 8 Bei Personen, die die Voraussetzungen von Rz 7 nicht erfüllen, entscheidet das BSV in Verbindung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

3. Personen für die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen

- 9 Bei Personen, die Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art durchführen, sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 SZV erfüllt, sofern sie über die im betreffenden Fachgebiet erforderliche Ausbildung verfügen und ihrer Berufsausübung seitens des Kantons nichts entgegensteht.

4. Medizinische Hilfspersonen,

- 10 Die Mindestanforderungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 SZV sind erfüllt, wenn die medizinischen Hilfspersonen, die auf ärztliche Anordnung medizinische Massnahmen durchführen, den kantonalen Vorschriften genügen.

5. Personen mit andern Aufgaben

- 11 Personen, die mit andern als den in Artikel 3 Absatz 1 SZV genannten Aufgaben betraut werden (z.B. Hauspersonal, Gärtner, Chauffeur, Personen für die Aufsicht über die Kinder während der Mittagszeit in einer Externatsschule), sind mit den Besonderheiten der behinderten Kinder vertraut zu machen.

B. Umfang der Sonderschulmassnahmen

- 12 Die Zulassung erstreckt sich auf die im Zulassungsentscheid festgehaltenen Sonderschulmassnahmen. Die Begründung zur Durchführung der in der Zulassung enthaltenen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen hat aus den Schülerakten hervorzugehen.

C. Schul- und Heimorganisation

I. Schule

Klassenbestand

- 13 Der Klassenbestand hat den behinderungsbedingten Besonderheiten der Schüler Rechnung zu tragen. Er hat sowohl individuellen Unterricht als auch Unterricht in Gruppen zu ermöglichen und soll in der Regel zwölf Kinder nicht übersteigen. Aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen soll der Klassenbestand auf die Dauer vier Kinder nicht unterschreiten.

II. Internat

1. Bestand der Wohngruppen

- 14 Der Bestand der Wohngruppen hat eine individuelle Erziehung zu gewährleisten und ein Gruppenleben zu ermöglichen. Er sollte auf die Dauer zehn Kinder nicht übersteigen und aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen vier Kinder nicht unterschreiten.

2. Von separaten Trägern geführte Internate

- 15 Die vom Träger der Sonderschule rechtlich getrennt geführten Internatsbetriebe unterstehen keiner formellen Zulassung gemäss SZV. Die Erfüllung der Erziehungsaufgaben setzt jedoch eine enge Zusammenarbeit mit dem Unterrichtssektor und die sinngemässe Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieses Kreisschreibens und der SZV voraus.

D. Meldewesen

I. Im allgemeinen

- 16 Besondere Vorkommnisse, die den Anspruch auf IV-Leistungen eines Schülers beeinflussen können, wie längere Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Sonderschulung, sind unverzüglich der zuständigen IV-Stelle bekannt zu geben.
- 17 Die Sonderschulen haben die Schüler, die im Genuss des Sonderschulbeitrages der IV stehen, spätestens vor Beginn des letzten Sonderschuljahres der zuständigen IV-Stelle unter Beilage von Schulberichten der zwei vorangehenden Jahre für die Anordnung einer Berufsberatung zu melden. Haben die gesetzlichen Vertreter der Schüler erforderliche Vorkehren bereits getroffen, ist in der Meldung ein entsprechender Vermerk anzubringen.

II. Vom BSV zugelassene Sonderschulen

- 18 Die für die Anstellung von Fachpersonal erforderliche Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde ist auf amtlichem Formular (Anhang 2) einzuholen. Die Kantone sind befugt, bei Personen, die aushilfsweise oder zu ihrer Ausbildung in der Sonderschulen tätig sind, hinsichtlich Meldung und Zustimmung eine besondere Regelung zu treffen.
- 19 Die zuständige kantonale Behörde hat das BSV über Wechsel in der Leitung zu orientieren.
- 20 Zu den Änderungen, die eine Anpassung der Zulassung erfordern (Artikel 15 Absatz 4 SZV) gehören insbesondere: Übernahme der Schule durch einen anderen Rechtsträger; Änderungen in der Leitung, im Zweck oder in der Konzeption der Schule; Eröffnung neuer und Schliessung bestehender Klassen und Wohngruppen; Änderungen bei den Sonderschulmassnahmen; wesentliche bauliche Änderungen; Bezug anderer oder weiterer Räumlichkeiten.

III. Vom Kanton zugelassene Sonderschulen

- 21 Beabsichtigt eine vom Kanton zugelassene Sonderschule ständig mehr als vier Schüler mit Anspruch auf den Sonderschulbeitrag der IV zu unterrichten, hat sie das BSV zu benachrichtigen. Diese Meldung gilt als Gesuch im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 SZV (vgl. Artikel 10 Absatz 3 SZV).

E. Zulassung in Sonderfällen

- 22 Bei der Zulassung von Schulen
- die normalbegabte schwer Körperbehinderte, die ihre Schulpflicht wegen grosser Entfernung der Schule oder wegen baulicher Verhältnisse nicht in der öffentlichen Schule erfüllen können,
- oder
- die normalbegabte Minderjährige für das Ausfüllen invaliditätsbedingter Schullücken nach erfüllter Schulpflicht aufnehmen, kann teilweise von den Bestimmungen der SZV und diese Kreisschreibens abgewichen werden.

- 23 In der Zulassung sind die speziellen Verhältnisse ausdrücklich festzuhalten und die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen zu bestätigen.
- 24 Weitere Sonderfälle sind dem BSV vorzulegen.

F. Überwachung der Sonderschulen

- 25 Die Kantone treffen die für die Überwachung der Sonderschulen erforderlichen Massnahmen. Sie melden dem BSV die Fachleute, die gemäss Artikel 15 Absatz 1 SZV mit der Inspektion der Sonderschulen betraut werden.

G. Verzeichnis der zugelassenen Sonderschulen

- 26 Das Verzeichnis gemäss Artikel 11 Absatz 3 SZV orientiert über die Massnahmen, die in den vom BSV zugelassenen Sonderschulen durchgeführt werden. Über die von den Kantonen zugelassenen Sonderschulen geben die zuständigen kantonalen Behörden Auskunft.

H. Inkrafttreten

- 27 Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Verzeichnis der Ausbildungsstätten¹⁾

Ausbildungsstätte

Fachrichtung

Arlesheim

Seminar für Sozialpädagogik
mit heilpädagogischer Ausbildung

Sozialpädagogik und Schulische Heilpädagogik auf anthroposophischer Grundlage

Basel

Institut für Spezielle Pädagogik und
Psychologie der Universität Basel

Schulische Heilpädagogik

Heilpädagogik im Vorschulbereich

Hochschule für Soziale Arbeit

Sozialpädagogik

Bern

BFF -Berufs-, Fach- und
Fortbildungsschule Bern

Schulische Heilpädagogik für Menschen
mit geistiger Behinderung

Sozialpädagogik

Institut für Heilpädagogik Bern

Schulische Heilpädagogik

Bienne

Haute école pédagogique

Enseignement spécialisé

Bremgarten

St. Josefsheim

Sozialpädagogik

Brugg

Hochschule für Soziale Arbeit

Sozialpädagogik

Dornach

Höhere Fachschule für anthropo-
sophische Heilpädagogik, Sozialpä-
dagogik und Soziatherapie

Sozialpädagogik und Schulische Heilpädagogik auf anthroposophischer Grundlage

Epalinges

Bildungsstätte für Heilpädagogik
und Sozialtherapie

Sozialpädagogik und Schulische Heilpädagogik auf anthroposophischer Grundlage

Freiburg

Heilpädagogisches Institut
der Universität Freiburg

Schulische Heilpädagogik

Sozialpädagogik

Givisiez

Haute école fribourgeoise de
travail social

Education sociale

¹⁾ Fachrichtungen, die nebst der Heilpädagogik und Sozialpädagogik zusätzlich im Angebot der Ausbildungsstätten stehen, sind nicht aufgeführt.

Genf

Faculté de psychologie et des sciences
de l'éducation de l'université de Genève

Enseignement spécialisé

Haute école de travail social Genève

Education social

Lausanne

Haute Ecole de travail social
et de la santé

Education sociale

Haute école pédagogique

Enseignement spécialisé

Luzern

Höhere Fachschule für
Sozialpädagogik (HSL)

Sozialpädagogik

Pädagogische Hochschule
Zentralschweiz

Schulische Heilpädagogik

Manno

Scuola Universitaria Professionale
della Svizzera Italiana

Educazione sociale

Neuchâtel

Ecole normale cantonale

Enseignement spécialisé

St. Gallen

Fachhochschule St. Gallen

Sozialpädagogik

St-Prex

Séminaire Camphill de pédagogie
curative et sociothérapie

Sozialpädagogik und Schulische Heil-
Heilpädagogik auf anthroposophischer

Sion

Haute école spécialisée-SO Valais

Education spécialisée

Zizers

Höhere Fachschule für
Sozialpädagogik

Sozialpädagogik

Zürich

Heilpädagogisches Seminar

Schulische Heilpädagogik

Hochschule für Soziale Arbeit

Sozialpädagogik

agogis

Sozialpädagogik



Name der Sonderschule / Désignation de l'école spéciale
Nome della scuola speciale

Meldeblatt für Fachpersonal in Sonderschulen
Annonce concernant le personnel spécialisé
des écoles spéciales
Modulo di notificazione per le persone specializzate
nelle scuole speciali

Eintrittsmeldung / Avis d'entrée en fonction / Notificazione di entrata in servizio

Name und Vorname / Nom et prénom Cognome e nome	Jahrgang / Année de naissance Anno di nascita
Nationalität (nur bei Ausländern angeben) Nationalité (seulement pour les étrangers) Nazionalità (occorre indicarla soltanto per gli stranieri)	Datum des Stellenantritts Date de l'entrée en fonction Data dell'entrata in servizio
Ausbildung (Art und Dauer; Berufs- und Fähigkeitsausweise angeben) Formation (genre et durée; mentionner les diplômes professionnels et les certificats de capacité) Formazione (genere e durata; occorre indicare i certificati professionali e delle attitudini pratiche)	
Praktische Tätigkeit (Stellen und Zeitraum der Beschäftigung angeben) Activité professionnelle (emplois et leur durée) Attività professionale (occorre indicare i posti occupati e la loro durata)	
Tätigkeit in der Sonderschule (siehe auch Rückseite) Activité dans l'école spéciale (voir aussi au verso) Attività da svolgere presso la scuola speciale (V. anche la facciata posteriore)	<input type="checkbox"/> im Angestelltenverhältnis / comme employé / come impiegato <input type="checkbox"/> im Auftragsverhältnis / sur mandat / come incaricato
Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data	Unterschrift der Leitung / Signature de la direction Firma della direzione

Entscheid der kantonalen Behörde (Bei den medizinischen Hilfspersonen stellt die kantonale Behörde gemäss Artikel 11 Absatz 2 SZV die Koordination mit den kantonalen Stellen her, die für die Zulassung zuständig sind)

Décision de l'autorité cantonale (pour le personnel paramédical, l'autorité cantonale dont il est question à l'article 11, 2e alinéa, ORE consulte les services cantonaux compétents pour la reconnaissance)

Decisione dell'autorità cantonale (per le persone addette al servizio sanitario ausiliario, l'autorità cantonale indicata all'articolo 11, capoverso 2, dell'ORS stabilisce il collegamento con gli organi cantonali competenti per il riconoscimento)

Austrittsmeldung / Avis de départ / Notificazione di cessazione del servizio

Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data	Unterschrift der Leitung / Signature de la direction Firma della direzione
---	---

Bitte Rückseite beachten / Voir au verso / V. la facciata posteriore

Tätigkeit in der Sonderschule**Activité dans l'école spéciale****Attività da svolgere presso la scuola speciale****Leitung, Unterricht, Erziehung**

- Leitung
- Schulische Leitung
- Unterricht
- Erziehung

Direction, enseignement, éducation

- direction
- direction scolaire
- enseignement
- éducation

Direzione, insegnamento, educazione

- direzione
- direzione scolastica
- insegnamento
- educazione

Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen

- Sprachheilbehandlung für schwer Sprachgebrechliche
- Hörtraining und Ableseunterricht für Gehörgeschädigte
- Massnahmen zum Spracherwerb (Sprachanbahnung) und Sprachaufbau für hochgradig geistig Behinderte

Application de mesures pédago-thérapeutiques

- orthophonie pour les mineurs qui ont de graves difficultés d'élocution
- entraînement auditif et enseignement de la lecture labiale pour les mineurs durs d'oreille
- mesures favorisant l'acquisition (préparation) et la structuration du langage chez les déficients mentaux gravement atteints

Applicazione di provvedimenti pedagogoterapeutici

- trattamento ortofonico per i minorenni colpiti da gravi difetti di eloquio
- allenamento uditivo e insegnamento della lettura labiale per i minorenni duri di orecchio
- provvedimenti necessari all'ottenimento (avviamento) e alla formazione del linguaggio dei minorenni colpiti da grave debilità mentale
- ginnastica speciale destinata allo sviluppo della capacità motoria perturbata o fortemente ritardata per gli alunni minorenni di una scuola speciale colpiti da una infermità degli organi sensoriali o da una grave debilità mentale
- provvedimenti destinati ai bambini contemporaneamente sordi e ciechi che frequentano delle scuole speciali espressamente riconosciute per tale scopo

Sondergymnastik zur Förderung von sinnesbehinderten oder hochgradig geistig behinderten Sonderschülern mit gestörter oder stark verzögerter motorischer Entwicklung**gymnastique spéciale destinée à développer la motricité perturbée ou fortement retardée chez les élèves en école spéciale atteints de troubles des organes sensoriels ou d'une grave déficience mentale****Besondere Förderung taubblinder Kinder in speziell hierfür zugelassenen Sonderschulen****mesures destinées aux enfants simultanément aveugles et sourds appliquées dans des écoles spéciales prévues pour eux****Durchführung medizinischer Massnahmen**

- Funktionelle Ergotherapie
- Physiotherapie
- Psychotherapie

Application de mesures médicales

- ergothérapie fonctionnelle
- physiothérapie
- psychothérapie

Applicazione di provvedimenti sanitari

- ergoterapia funzionale
- fisioterapia
- psicoterapia

Bemerkungen**Remarques****Osservazioni****Erläuterungen****1. Grundlagen**

Für die Meldungen gelten die Bestimmungen der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die Zulassung von Sonderschulen in der IV (SZV) und des dazugehörigen Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung.

2. Zahl der einzureichenden Formulare

- a. Mit dem Gesuch um Zulassung als Sonderschule:
Eintrittsmeldung in 3 Exemplaren
- b. Bei zugelassenen Sonderschulen:
Eintrittsmeldung in 2 Exemplaren (für das leitende Personal in 3 Exemplaren)
Austrittsmeldung in 1 Exemplar

Note explicative**1. Principe**

Sont applicables aux avis les dispositions de l'ordonnance du Département fédéral de l'intérieur concernant la reconnaissance des écoles spéciales dans l'AI (ORE) et de la circulaire y relative de l'Office fédéral des assurances sociales.

2. Nombre de formulaires à présenter

- a. Avec la demande de reconnaissance comme école spéciale:
avis d'entrée en fonction en 3 exemplaires
- b. Pour les écoles spéciales reconnues:
avis d'entrée en fonction en 2 exemplaires (pour le personnel dirigeant: 3 exemplaires)
avis de départ en 1 exemplaire

Note esplicative**1. Principi**

Per le notificazioni sono applicabili le disposizioni dell'Ordinanza del Dipartimento federale dell'interno sul riconoscimento delle scuole speciali nell'AI (ORS) e della corrispondente circolare dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali.

2. Numero dei moduli da presentare

- a. Con la richiesta di riconoscimento come scuola speciale:
Notificazione di entrata in servizio, in 3 esemplari
- b. Per le scuole speciali riconosciute:
Notificazione di entrata in servizio, in 2 esemplari (per i dirigenti 3 esemplari)
Notificazione di cessazione del servizio, 1 esemplare



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die besondere Schulung in der Invalidenversicherung

Gültig ab 1. Januar 1968

Stand: 1.1.2007

1. ABSCHNITT: Der Anspruch

A. Allgemeines

I. Umfang der Massnahmen

- 1 Die Massnahmen für die besondere Schulung umfassen:
 1. Regelmässigen Sonderschulunterricht für versicherte Personen (vP), die infolge Invalidität den Anforderungen der Volksschule nicht zu genügen vermögen, in Form einer dem Gesundheitsschaden angepassten eigentlichen Schulausbildung oder einer Förderung in manuellen Belangen, in den Verrichtungen des täglichen Lebens und in der Fähigkeit des Kontaktes mit der Umwelt;
 2. Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art, die zusätzlich zum Sonderschulunterricht oder zu Ermöglichung der Teilnahme am Volksschulunterricht infolge Invalidität notwendig sind (siehe hierzu das Kreisschreiben über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der IV und das Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen in der IV);
 3. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen, die im vorschulpflichtigen Alter infolge Invalidität als Vorbereitung auf den Sonderschulunterricht oder zu Ermöglichung der Teilnahme am Unterricht in der Volksschule notwendig sind (siehe hierzu das IV-Rundschreiben 136 vom 28. April 1998);
 4. durch die Schulung bedingte auswärtige Unterbringung und Verpflegung;
 5. die notwendigen invaliditätsbedingten Transportkosten zur Ermöglichung des Besuchs der Sonder- oder Volksschule

- 2 Als Volksschulunterricht gilt der auf der Kindergarten-, der Primar- sowie der Sekundarstufe I vermittelte Unterricht in Regel-, Hilfs- und Förderklassen und anderen diesen gleichwertigen Schulungsformen sowie der nach der Schulpflicht auf der Sekundarstufe II fortgesetzte Unterricht, welcher der Schliessung von Schülücken oder der Vorbereitung auf die Berufsausbildung dient. Der Unterricht an höheren Lehranstalten (z.B. Gymnasium) ist während der Dauer der Schulpflicht dem Volksschulunterricht gleichgestellt. Für vP im nachschulpflichtigen Alter dagegen gilt der Unterricht am Mittel- und Fachschulen als berufliche Ausbildung (vgl. Kreisschreiben über die Massnahmen beruflicher Art).

II. Anspruchsvoraussetzungen

1. Abgrenzung im allgemeinen

- 3 Bildungsfähige vP haben unabhängig von der Möglichkeit der Eingliederung ins Erwerbsleben Anspruch auf Sonderschulmassnahmen (Art. 8 Abs. 2 IVG).

- 4 Die Tatsache allein, dass eine vP ausserhalb der Volksschule unterrichtet werden muss, vermag noch keinen Anspruch auf Sonderschulmassnahmen zu begründen. Die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit des Volksschulbesuches muss invaliditätsbedingt sein. Wenn beispielsweise eine vP infolge Lücken in der Schulorganisation (z.B. Mangel an Hilfs- und Förderklassen) auswärts unterrichtet werden muss, können kein Schul- und Kostgeldbeiträge gewährt werden.

- 5 Invalidität setzt einen bleibenden oder längere Zeit dauernden Gesundheitsschaden voraus, der auf ein Geburtsgebrechen, eine Krankheit oder einen Unfall zurückzuführen ist. vP, die wegen eines Gesundheitsschadens nur vorübergehend die Volksschule nicht besuchen können, haben keinen Anspruch auf Sonderschulmassnahmen. Sind jedoch infolge Invalidität die Schullücken dermassen gross, dass ein Besuch der Volksschule auch bei Repetition eines Schuljahres nicht mehr möglich ist oder keinen genügenden Erfolg erwarten lässt, gelten die zur schulischen Förderung notwendigen Massnahmen als Sonderschulung.
- 6 Bildungsfähigkeit im Sinne von Artikel 19 IVG bedeutet das Vermögen, bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Zu diesen Fertigkeiten gehören auch die Verrichtungen im täglichen Leben (wie Essen, Ankleiden, Körperpflege usw.). Als bildungsfähig gelten somit nicht nur vP, denen ein eigentlicher Lehrstoff (wie Lesen, Rechnen, Schreiben) vermittelt werden kann, sondern auch solche, die in praktischen Disziplinen (Handfertigkeit) förderungsfähig sind oder in den Verrichtungen des täglichen Lebens angeleitet werden können.
- 7 Besteht Ungewissheit über die Schulungsmöglichkeit, sind langfristige, gezielte Schulungsversuche durchzuführen.

2. Abgrenzung nach Invaliditätskategorien

Geistigbehinderung (Art. 8 Abs. 4 Bst. a IVV)

- 8 Geistigbehinderte haben Anspruch auf Beiträge an Sonderschulunterricht, wenn der Intelligenzquotient (d.h. das Verhältnis zwischen dem Intelligenzalter und dem Lebensalter) eindeutig nicht mehr als 75 beträgt.
- 9 Die Bestimmung des Intelligenzquotienten hat durch eine in der Intelligenzdiagnostik erfahrene Fachperson zu erfolgen.
- 10 Liegt der Intelligenzquotient im Bereich des Grenzwertes, aber nicht eindeutig über 75, und wird Sonderschulung beantragt, so hat der Experte die Sonderschulbedürftigkeit einlässlich zu begründen.
- 11 Beträgt der Intelligenzquotient eindeutig mehr als 75, so besteht kein Anspruch auf Sonderschulbeiträge, es sei denn, neben der Geistigbehinderung bestehe noch ein anderer Gesundheitsschaden, der die Schulung ebenfalls beeinträchtigt (vgl. Rz 20).
- 12 Bei praktischbildungsfähigen Geistigbehinderten ist die Ermittlung des Intelligenzquotienten nicht erforderlich, da in diesen Fällen ohnehin der Intelligenzquotient bedeutend unter dem Grenzwert liegt.

Blindheit und Sehbehinderung (Art. 8 Abs. 4 Bst. b IVV)

- 13 Ausser Blinden haben auch Sehbehinderte Anspruch auf Beiträge an Sonderschulunterricht, wenn bei beidäugigem Sehen die korrigierte Sehschärfe weniger als 0,3 beträgt.

Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit (Art. 8 Abs. 4 Bst. c IVV)

- 14 Ausser Gehörlosen haben auch Hörbehinderte mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohrs im Reintonaudiogramm von mindestens 30dB Anspruch auf Beiträge an der Sonderschulunterricht.

15 Anspruch auf Beiträge an der Sonderschulunterricht haben auch vP, wenn ein Hörverlust im Sprachaudiogramm ausgewiesen ist, der einem Hörverlust nach Rz 14 äquivalent ist.

Schwere Sprachbehinderung (Art. 8 Abs. 4 Bst. e IVV)

16 Sprachbehinderte haben Anspruch auf Beiträge an den Sonderschulunterricht, wenn sie an schweren Sprachstörungen leiden. Die Abklärung richtet sich nach dem Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen in der IV.

Schwere Verhaltensstörung (Art. 8 Abs. 4 Bst. f IVV)

17 siehe hierzu das Kreisschreiben über den Anspruch schwer verhaltensgestörter normalbegabter Minderjähriger auf Sonderschulbeiträge

Andere und mehrfache Behinderungen ((Art. 8 Abs. 4 Bst. d und g IVV)

18 vP, denen infolge eines andern als in den Randziffern 8 bis 17 genannten körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. bei cerebralen Bewegungsstörungen), haben ebenfalls Anspruch auf Sonderschulung, sofern die in den Rz 3 bis 7 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

19 Schwere Teilleistungsschwächen, wie schwere Legasthenie, gelten als Invalidität, wenn bei normaler oder überdurchschnittlicher Intelligenz der auf einer Empfindungsstörung oder einer psychomotorischen Störung beruhende erhebliche Leistungsmangel nur durch individuelle Behandlung behoben oder verringert werden kann. Teilleistungsschwächen, die sich durch geeigneten Einzel- oder Gruppenunterricht als Ergänzung zum ordentlichen Volksschulunterricht beheben lassen, scheiden aus. Zur Beurteilung der Ursache der Teilleistungsschwächen sind neben psychologischen und kinderpsychiatrischen Abklärungen auch augen- und ohrenärztliche Untersuchungen notwendig.

20 Liegen mehrere Gesundheitsschäden vor, die infolge ihres Zusammentreffens es der vP verunmöglichen oder es nicht als zumutbar erscheinen lassen, dass er die Volksschule besucht, so besteht Anspruch auf Leistungen der IV an die Durchführung von Sonderschulmassnahmen, auch wenn die für die einzelnen Gesundheitsschäden erforderlichen Voraussetzungen gemäss Randziffer 8 bis 19 nicht erfüllt sind.

B. Sonderschulunterricht

I. Begriff

21 Als Sonderschulunterricht gilt besonderer regelmässiger Unterricht auf der Kindergarten, der Primar- und der Sekundarstufe I, der infolge Invalidität notwendig wird, sei es weil der Gesundheitsschaden spezielle Lehrmethoden erfordert (z.B. bei einer schwerer Seh- oder Hörbehinderung oder bei einer Geistigbehinderung) sei es, dass die vP zwar fähig wäre, dem Volksschulunterricht zu folgen, durch die Behinderung aber am Schulbesuch gehindert wird (z.B. keine Möglichkeit zur Überwindung des Schulweges bei Körperbehinderung). Als Sonderschulung zählt auch der praktische Unterricht (z.B. Handfertigkeitsunterricht) sowie die systematische Anleitung in den Belangen des täglichen Lebens (vgl. Rz 3).

- 22 Folgt ein Versicherter trotz Vorliegen einer Behinderung dem Volksschulunterricht (vgl. Rz 2), so gilt dieser Unterricht auch dann nicht als Sonderschulunterricht, wenn die Voraussetzungen gemäss Randziffern 3 bis 20 erfüllt sind. Eine Ausnahme bildet die integrative Schulung von Geistigbehinderten und autistischen Kindern und Jugendlichen unter den im Anhang 1 angeführten Bedingungen.

II. Abgrenzung gegenüber andern Massnahmen

1. Berufsberatung vor Beendigung der Sonderschulung

- 23 Im Interesse einer rechtzeitigen beruflichen Abklärung als Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung ist die Berufsberatung vor Abschluss der Sonderschulung einzuleiten.
- 24 Die Sonderschulen sind gehalten, im Einvernehmen mit den Eltern, bzw. gesetzlichen Vertretern, die betreffenden vP vor Beginn des letzten Schuljahres der zuständigen IV-Stelle zu melden.

2. Abgrenzung gegenüber der erstmaligen beruflichen Ausbildung

- 25 Der Unterricht (einschliesslich der Anleitung in Hand- und Hilfsarbeiten) für praktischbildungsfähig Geistigbehinderten im schulpflichtigen Alter gilt in keinem Falle als erstmalige berufliche Ausbildung. Bei praktischbildungsfähig Geistigbehinderten im nachschulpflichtigen Alter ist in erster Linie auf den Charakter der betreffenden Ausbildungsstätte oder Abteilung derselben abzustellen. Wird der Unterricht in der Schulklasse einer Sonderschule erteilt, so finden die Bestimmungen über die Sonderschulung Anwendung, auch wenn die vP das schulpflichtige Alter überschritten hat. Das gleiche gilt für hauswirtschaftlichen Unterricht. Auch hier ist darauf abzustellen, ob es sich um Unterricht im Rahmen des Schulprogrammes handelt (Sonderschulung) oder ob eine Ausbildung nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule vorliegt (vgl. Kreisschreiben über die Massnahmen beruflicher Art).
- 26 Bestand die Invalidität bereits während eines Teils oder während der ganzen Schulzeit, so zählt das nachträgliche Ausfüllen von Schullücken als Sonderschulung, wenn die Invalidität einen ausreichenden Besuch der Volksschule während der normalen Schulzeit nicht erlaubte.

III. Umfang der Leistungen

1. Schulgeldbeitrag (Art. 8 Abs. 5 IVV)

- 27 Vorbehältlich von Rz 29 wird das Schulgeld von Fr. 44.00 ausgerichtet für jeden Tag, an dem die vP während mindestens 2 Lektionen den Sonderschulunterricht besucht.
- 28 Vorbehältlich von Rz 29 wird das Schulgeld auch ausgerichtet für jeden Tag, an dem die vP an einem zum Schulprogramm zählendem Lager teilnimmt sowie für maximal 10 Tage pro Kalenderjahr, an denen die vP während der Schulzeit eine Schnupperlehre absolviert.

- 29 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen von Rz 27 und 28 erfüllt sind, wird das Schulgeld nicht ausgerichtet für Samstage sowie Sonn- und Feiertage.

2. Kostgeldbeitrag für auswärtige Unterbringung (Art. 8^{bis} Abs. 2 Bst. a IVV)

- 30 Das Kostgeld von Fr. 56.00 wird für jede, durch den Besuch des Sonderschulunterrichts bedingte, auswärtige Übernachtung ausgerichtet.
- 31 Das Kostgeld wird auch ausgerichtet, wenn die vP während des Wochenendes und der Schulferien die Nacht im Internat verbringt.
- 32 Wird die auswärtige Unterbringung nicht ausschliesslich oder vorwiegend wegen den Besuch des Sonderschulunterrichts notwendig, besteht kein Anspruch auf den Kostgeldbeitrag (vgl. Rz 37).

3. Kostgeldbeitrag für auswärtiges Mittagessen (Art. 8^{bis} Abs. 2 Bst. b IVV)

- 33 Das Kostgeld von Fr. 7.00 wird für jedes, durch den Besuch des Sonderschulunterrichts bedingt, auswärts eingenommen Mittagessen ausgerichtet, sofern am betreffenden oder vorangegangenen Tag nicht bereits das Kostgeld nach Rz 30 in Rechnung gestellt wird.

34-35

- 36 Wird die auswärtige Verpflegung nicht ausschliesslich oder vorwiegend wegen dem Besuch des Sonderschulunterrichts notwendig, besteht kein Anspruch auf den Kostgeldbeitrag (vgl. Rz 37).
- 37 Verfügt eine Klinik über eine Sonderschulabteilung, so ist in Fällen, in denen neben medizinischen Massnahmen auch Sonderschulmassnahmen durchgeführt werden, jeweils zu prüfen, welchem Zweck der Aufenthalt primär dient. Müsste eine vP auch ohne Durchführung von Sonderschulmassnahmen in der betreffenden Klinik verweilen, ist anzunehmen, der Aufenthalt diene vorwiegend andern Zwecken, so dass kein Anspruch auf den Kostgeldbeitrag gemäss Rz 30 bzw. 33 besteht. Vorbehalten bleibt die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss Art. 14 Abs. 2 IVG (Durchführung medizinischer Massnahmen in einer Krankenanstalt; vgl. Rz 1219ff des Kreisschreibens über die medizinischen Massnahmen).

38-39

IV. Dauer der Leistungen

- 40 Die Schul- und Kostgeldbeiträge werden grundsätzlich während der gesamten Dauer des Sonderschulunterrichts nach Rz 21, d.h. auch im nachschulpflichtigen Alter, gewährt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Verlänge-

rungen über das 18. Altersjahr hinaus sind jedoch nur in ausgesprochenen Sonderfällen zu bewilligen.

- 41 Die Schul- und Kostgeldbeiträge sind einzustellen, wenn von einer Fortsetzung des Sonderschulunterrichts keine verwertbaren Erfolge mehr zu erwarten sind.

C. Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art

- 42-53 siehe KS über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der IV

D. Sonderpädagogische Massnahmen im vorschulpflichtigen Alter

54-59

E. Auswärtige Unterbringung und Verpflegung als Massnahme zur Ermöglichung des Besuchs der Volksschule (Art. 9^{ter} IVV)

- 60 Ist bei einer vP der Transport zur nächstgelegenen geeigneten Volksschule infolge ihrer Gesundheitsschädigung nicht möglich oder zumutbar, so wird an die dadurch bedingte auswärtige Unterbringung und Verpflegung der Kostgeldbeitrag nach Rz 30 bzw. 33 ausgerichtet.

61-62

F. Transporte zur Ermöglichung des Volks- und Sonderschulbesuches (Art. 8^{quater} und 9^{bis} Abs. 1 Bst. b IVV)

- 63 Die IV übernimmt die invaliditätsbedingten Kosten für Transporte, die zum Besuch der Sonderschule und der Volksschule notwendig sind. Vergütet werden die Kosten höchstens bis zur nächstgelegenen geeigneten Sonder- oder Volksschule. Wird (im Rahmen des Wahlrechts) eine entferntere Sonderschule gewählt, so haben die vP die entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.
- 63.1 Vergütet werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen oder
- 63.2 die Kosten des von der Sonderschule organisierten oder durch die Erziehungsberechtigten der vP durchgeführten Transportes.
- 63.3 Zusätzlich zu den nach Rz 63, 63.1 und 63.2 vergüteten Kosten werden auch die Fahrauslagen für eine unerlässliche Begleitperson vergütet.
- 64 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kreisschreibens über die Vergütung der Reisekosten in der IV.

2. ABSCHNITT: Das Verfahren

A. Wahlrecht des Versicherten

- 65 Der vP bzw. seinem gesetzlichen Vertreter steht das Recht zu, die Sonderschule zu wählen, doch werden die Leistungen der IV nur ausgerichtet, wenn die gewählte Sonderschule für die in Frage stehende Behinderungsart in der IV zugelassen ist (vgl. Kreisschreiben über die Zulassung von Sonderschulen in der IV), Gewähr besteht, dass die alle notwendigen sonderschulischen Massnahmen fachgerecht durchgeführt werden und die einschlägigen Vorschriften der Kantone eingehalten sind.

B. Abklärungsmassnahmen

1. Ambulante Begutachtung

- 66 Die im Zusammenhang mit der Abklärung des Leistungsanspruches notwendigen Begutachtungen haben nach Möglichkeit ambulant zu erfolgen. Dabei ist nicht nur zu beurteilen, ob eine Invalidität im Sinne von Artikel 5 IVG vorliegt und die Voraussetzungen gemäss den Rz 3 bis 20 erfüllt sind; es muss auch abgeklärt werden, wie weit die beanspruchten Massnahmen im Hinblick auf das Förderungsziel notwendig und geeignet sind.
- 67 Neben dem ärztlichen Bericht als Beurteilung in medizinischer Sicht ist in Sonderschulfällen die Stellungnahme einer schulpsychologischen und /oder heilpädagogischen Fachperson unerlässlich.

II. Stationäre Begutachtung

- 68 Insbesondere zur Abklärung der Bildungsfähigkeit in Grenzfällen und zur Beurteilung der Sonderschulbedürftigkeit bei Verhaltensstörungen können spezielle Beobachtungsaufenthalte (stationäre Begutachtung) notwendig werden .
- 69 Die Anordnung eines Beobachtungsaufenthaltes setzt voraus, dass eine ambulante Abklärung sich als ungenügend erwiesen hat und ein Sonderschulversuch im Sinne von Rz 72 nicht oder noch nicht angezeigt ist.
- 70 Die voraussichtlich Dauer des Abklärungsaufenthaltes ist vorgängig der Einweisung festzustellen und in die Verfügung aufzunehmen.
- 71 Die Kosten der stationären Begutachtung gehen nur so lange zu Lasten der IV, als der Aufenthalt zur Abklärung der für die IV massgebenden Fragen notwendig ist. Hierzu genügt in der Regel ein Aufenthalt bis zu maximal drei Monaten. Verlängerungen können gestützt auf einen Zwischenbericht der Abklärungsstation im Einvernehmen mit dem Bundesamt ausnahmsweise bewilligt werden.
- 72 Im Gegensatz zur stationären Beobachtung handelt es sich beim Sonderschulversuch nicht um eine eigentliche Abklärungsmassnahme, sondern um die versuchsweise Durchführung von Sonderschulunterricht. Die Leistungen der IV bei einem Sonderschulversuch richten sich nach den Rz 27 bis 37.

III. Kontrollmassnahmen

- 73 Ergibt die Abklärung, dass noch keine Sonderschulmassnahmen notwendig sind oder noch nicht durchgeführt werden können, sind periodische Kontrollen durch schulpsychologisches und/oder heilpädagogisches Fachpersonal zu veranlassen. Solche angeordnete Kontrollen gehen als Abklärungsmassnahmen zu Lasten der IV.

C. Beschluss und Verfügung der IV-Stelle

- 74 Im Beschluss und in der Verfügung sind Art und Dauer der Massnahmen, die entsprechenden Leistungen der IV und die jeweiligen Sonderschule festzuhalten.
- 75 Die Leistungen sind zu befristen mit der Aufforderung zur rechtzeitigen Meldung unter Zustellung eines Zwischenberichtes der Sonderschule, wenn eine Verlängerung notwendig werden sollte.
- 76 Bei langfristigen Massnahmen und bei unsicheren Erfolgsaussichten sind in der Verfügung die Termine anzugeben, in denen die Sonderschule unaufgefordert der IV-Stelle über den Förderungsstand und die geplanten weiteren Massnahmen Bericht zu erstatten hat.

D. Rechnungsstellung und Kostenvergütung

- 77 Für die Rechnungsstellung und die Kostenvergütung gelten die einschlägigen Weisungen des Kreisschreiben über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und der AHV (KZIL).

3. ABSCHNITT: Das Inkrafttreten

- 78 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 1968 in Kraft.



Voraussetzungen und Bedingungen für die IV-Finanzierung der integrativen Schulung von geistig behinderten und autistischen Kindern

- Integrative Schulungsformen für geistig behinderte Kinder bilden integrierenden Bestandteil der kantonalen Schulkonzeption.
- Die Möglichkeit der Eingliederung in die Regelklasse muss mit allen Beteiligten, d.h. mit den Lehrkräften, den Eltern aller Kinder und den Schulbehörden eingehend besprochen und ein Konsens erreicht werden.
- Das behinderte Kind muss in seiner sozialen, geistigen, emotionalen und körperlichen Entwicklung differenziert erfasst und auch entsprechend gefördert werden.
- Die integrative Schulung erfolgt unter gemeinsamer Verantwortung einer Sonderschule und der Regelschule und untersteht der Aufsicht der für das Sonderschulwesen zuständigen kantonalen Behörde; das heisst unter anderem, dass - IV-rechtlich gesehen - das behinderte Kind Sonderschüler einer Sonderschule ist, aber nicht in der Sonderschule, sondern dezentral in einer Regelklasse geschult wird. Die in der Regelklasse eingesetzte heilpädagogische Stützlehrkraft ist von der Sonderschule angestellt und arbeitet unter deren Verantwortung.
- Die Sonderschule verpflichtet sich beim Scheitern der integrativen Schulung, das behinderte Kind selber weiterzuschulen bzw. für eine adäquate Platzierung besorgt zu sein.

Conditions et principes pour le financement de l'AI de la scolarisation intégrative des enfants handicapés mentaux et des enfants autiste

- La scolarisation intégrative pour enfants mentalement handicapés fait partie du concept scolaire cantonal.
- La possibilité d'intégration dans la classe ordinaire doit se discuter de manière consensuelle avec tous les partenaires (enseignants, parents de tous les enfants et autorités scolaires).
- L'enfant handicapé doit être abordé de manière plus nuancée dans son développement social, mental, émotionnel et physique et un soutien adéquat doit lui être apporté.
- L'enseignement spécialisé et l'école ordinaire sont co-responsables de l'enseignement intégratif. Celui-ci est soumis à la surveillance de l'autorité cantonale compétente pour l'enseignement spécialisé; ceci signifie notamment que sur le plan juridique (au niveau de l'AI) l'enfant handicapé est enregistré comme élève d'une école spécialisée. Il ne fréquente toutefois pas cette école, mais une classe de l'enseignement ordinaire. La personne enseignante spécialisée qui apportera le soutien dans la classe sera engagée par l'école spécialisée et travaillera sous sa responsabilité;
- En cas d'échec du projet d'intégration, l'école spécialisée s'engage à reprendre l'enfant dans ses classes ou de lui trouver une place.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über den Anspruch schwer verhaltensgestörter normalbegabter versicherter Personen auf Sonderschulbeiträge

Gültig ab 1. Juli 1975

Stand: 1.1.2007

Die nachstehenden Weisungen ergänzen das Kreischreiben über die Sonderschulung, insbesondere Rz 17.

I. Grundsatz

- 1 Eine Verhaltensstörung, die Anspruch auf Sonderschulbeiträge gemäss Art. 19 IVG gibt, ist anzunehmen, wenn eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5. Abs. 2 IVG eingetreten ist. Dies ist der Fall, wenn bei einer versicherten Person ein geistiger Gesundheitsschaden vorliegt, der wahrscheinlich die künftige Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit dauernd oder längere Zeit beeinträchtigen wird. Es ist somit eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderschulbeiträge, dass ein Gesundheitsschaden mit einem gewissen Dauercharakter nachgewiesen ist. Eine nur vorübergehende psychische Störung vermag keinen Anspruch zu begründen. Störungen, die bei adäquater Behandlung in weniger als 360 Tagen behoben werden können, gelten als vorübergehend. Notwendig ist ferner, dass die Störung wahrscheinlich zu einer dauernden Beeinträchtigung führt, wenn die Sonderschulung unterbleibt.
- 2 Die Annahme eines Gesundheitsschadens in dem in Rz 1 umschriebenen Sinne ist nicht gerechtfertigt, solange die Schulung innerhalb der Volksschule, jedoch in einer besonderen Kleinklasse (je nach Kanton auch Förderklasse, Sonderklasse, Beobachtungsklasse etc. genannt) möglich ist. Denn gemäss Art. 8 Abs. 3 IVV gehört der Unterricht in Hilfs- und Förderklassen zu dem im Rahmen der Schulpflicht vermittelten Unterricht.
- 3 Die Ursachen des Gesundheitsschadens sind an sich nicht von entscheidender Bedeutung. Ist jedoch die Störung milieubedingt (schlechte Familienverhältnisse, Scheidungswaisen und dergl.), so ist Sonderschulbedürftigkeit nur anzunehmen, wenn der Erziehungsnotstand bereits zu einer psychischen Fehlentwicklung geführt hat, welche die Schulung in einer Sonderschule unbedingt erfordert. Das Vorliegen dieser Voraussetzung darf angenommen werden, wenn die in Rz 4 ff. erwähnten Stellen die Sonderschulbedürftigkeit wegen eingetretener Verhaltensstörung eindeutig bejahen und die dort verlangten ärztlichen Angaben vorliegen.

Ergibt jedoch die Abklärung gemäss Rz 4 ff, dass der Besuch der Volksschule allein vom Kinde aus gesehen bei geordneten häuslichen und erzieherischen Verhältnissen möglich wäre, so kann keine Sonderschulbedürftigkeit im Sinne der IV angenommen werden. Die Notwendigkeit zur Schulung ausserhalb der Volksschule ist in einem solchen Fall ausschliesslich milieubedingt und hat ihre Ursache nicht in einem Gesundheitsschaden der versicherten Person. Dasselbe trifft zu, wenn die Schulung ausschliesslich deshalb in einer Sonderschule erfolgt, weil sich die versicherte Person im Anschluss an ein strafbares Verhalten zur Durchführung einer Erziehungsmassnahme oder zum Vollzug einer Massnahme gemäss Art. 95 StGB in einer internen Schule aufhalten muss.

II. Abklärung der Sonderschulbedürftigkeit

1. Bei Schulbehörden und Sonderschulen

- 4 Entscheidend ist, ob gemäss Rz 1-3 ein Gesundheitsschaden angenommen werden darf, weil die Sonderschulbedürftigkeit wegen Verhaltensstörungen eindeutig ausgewiesen ist. Ob dies zutrifft, ist bei den Schulbehörden oder, wenn sich die versicherte Person bereits in einer Sonderschule befindet, bei der betreffenden Sonderschule abzuklären. Es sind einzuholen:
- 5 - in jedem Fall ein Bericht des zuständigen kantonalen oder kommunalen schulpsychologischen oder kinderpsychiatrischen Dienstes;
oder
- wenn ein ständiger derartiger Dienst im betreffenden Kanton fehlt, bei der für den Entscheid über eine Versetzung in eine Sonderschule zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde;.
- 6 - ein Bericht der Sonderschule, wenn die versicherte Person bereits eine derartige Schule besucht, sofern sich der Bericht gemäss Rz 5 nicht schon als genügend erweist;.
- 7 - ein Bericht des Schularztes, der sich insbesondere auch zu den Berichten gemäss Rz 5 und 6 zu äussern hat. Sind diese Angaben vom Schularzt nicht erhältlich, so sind sie durch einen Arztbericht des Hausarztes zu beschaffen. Sofern der Schularzt sein Einverständnis mit dem Bericht gemäss Rz 5 auf diesem bestätigt, kann von der Einholung eines besonderen Berichtes abgesehen werden.
- 8 Sprechen sich die Berichte gemäss Rz 5 und 6 eindeutig für die Sonderschulbedürftigkeit aus, können die Sonderschulbeiträge ohne weitere Erhebungen zugesprochen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ergibt diese Abklärung keine genügende Grundlage, ist nach Rz 10 zu verfahren.
- 9 Die Auskünfte gemäss Rz 5 bis 7 sind unentgeltlich zu erteilen. Nur allfällige Berichte des Hausarztes gemäss Rz 7 sind zu vergüten.

2. Abklärung bei besonderen Stellen

- 10 In Zweifelsfällen ist die Abklärung mindestens auf folgende Punkte auszudehnen:
 - a. Art der Verhaltensstörung (psychisches Leiden oder Charakteranomalie);
 - b. welche therapeutischen Massnahmen medizinischer oder heilpädagogischer Art erfordert der Zustand des Kindes?
 - c. kann die Behandlung ambulant und die Sonderschulung extern erfolgen oder ist eine adäquate und genügende Förderung und Behandlung nur im Internat möglich?

- 11 Diese Abklärungen sind in der Regel ambulant durchzuführen und zwar durch den kantonalen kinderpsychiatrischen Dienst oder, wo ein solcher fehlt, durch einen Kinderpsychiater. Dabei sind unter Beilage der Abklärungsergebnisse gemäss Rz 5 ff. die erforderlichen Fragen zu unterbreiten.
- 12 Abklärungsaufenthalte in Kinderbeobachtungsstationen sind nach Anhörung des Arztes der IV-Stelle anzuordnen, wenn die ambulante Abklärung für die Belange der IV keinen genügenden Aufschluss ergeben hat oder voraussichtlich ungenügend sein wird. Für die Dauer dieser Aufenthalte siehe Rz 71 des Kreisschreibens über die Sonderschulung.

III. Beschlussfassung

- 13 Bei der Beschlussfassung sind insbesondere die Notwendigkeit interner Schulung sowie die Eignung der vorgeschlagenen Sonderschule zu prüfen.

IV. Ergänzende Massnahmen

1. Medizinische Massnahmen

- 14 Hiefür sind die einschlägigen Weisungen des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen in der IV zu beachten.

2. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

- 14 Die Sonderschulung ergänzende pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind gemäss den Kreisschreiben über pädagogisch-therapeutische Massnahmen bzw. über die Behandlung von Sprachgebrechen in der IV zuzusprechen.

V. Schlussbestimmung

Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der IV

Gültig ab 1. März 1975

Stand: 1.1.2007

318.507.15d

A. Allgemeines

- 1 Das vorliegende Kreisschreiben behandelt die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Allgemeinen. Für die Sprachheilbehandlung und das Hörtraining und den Ableseunterricht sind ausschliesslich die besonderen Weisungen im Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen in der IV massgebend (vgl. dazu auch die nachstehenden Rz 2.1, 2.2 und 3), die jedoch für Sprachheilschulen und Schulen für Hörbehinderte hinsichtlich der Zusprechung der Leistung (nicht aber der Abklärung) durch die Rz 10 und 11 dieses Kreisschreibens ergänzt werden.

B. Arten der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

I. Für Sonderschüler und Kinder im vorschulpflichtigen Alter

- 2 In diesem Bereich gelten als pädagogisch-therapeutische Massnahmen ausschliesslich die nachfolgend umschriebenen Massnahmenarten:
 - 2.1 Sprachheilbehandlung für schwer Sprachbehinderte, Hörtraining und Ableseunterricht für Gehörlose und Hörbehinderte. Hiefür gelten die besonderen Weisungen im Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen in der IV;
 - 2.2 Massnahmen zum Spracherwerb und Sprachaufbau für Geistigehinderte;
 - 2.3 Sondergymnastik zur Förderung gestörter oder stark verzögerter Motorik von Sinnesbehinderten oder von Geistigbehinderten; Psychomotorische Therapie und Heileurhythmie gelten als besondere Formen der Sondergymnastik;
 - 2.4 Besondere Förderung Taubblinder;
 - 2.5 Heilpädagogische Früherziehung (siehe hierzu die besonderen Weisungen in der IV-Mitteilung 136 im Anhang 1).

II. Für Kinder, welche die Volksschule besuchen

- 3 In diesem Bereich fallen als pädagogisch-therapeutische Massnahme ausschliesslich die Sprachheilbehandlung, das Hörtraining und der Ableseunterricht sowie die Psychomotorische Therapie in Betracht, wie sie im Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen und im Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen geregelt sind.

C. Abgrenzung gegenüber medizinischen Massnahmen

- 4 Es ist vorgängig immer zu prüfen, ob keine medizinische Behandlungsart vorliege, wie dies z. B. bei Psychotherapie und funktioneller Ergotherapie immer zutrifft. Hinsichtlich der Psychotherapie vgl. auch Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen.

D. Die Durchführung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen

I. Anforderungen an die Personen, welche pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchführen

- 5 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen dürfen nur durch Personen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Fachausbildung verfügen und den kantonalen Berufsausübungsvorschriften genügen. Vorbehalten bleiben die allenfalls in Tarifverträgen festgelegten Anforderungen an die berufliche Qualifikation.
- 6 In Sonderschulen dürfen pädagogisch-therapeutische Massnahmen nur durchgeführt werden, wenn diese zusätzlichen Massnahmen gemäss Sonderschulverzeichnis in der Zulassung eingeschlossen sind.
- 7 Bei Durchführung ausserhalb der Sonderschule oder im Vorschulalter haben sich die IV-Stellen bei der zuständigen kantonalen Behörde zu erkundigen, ob die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfüllt sind.

II. Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen ausserhalb der Sonderschule oder zur Vorbereitung auf den Sonder- und Volksschulunterricht

1. Massnahmen bei Sonderschulen

- 8 Bei Kindern, die eine Sonderschule besuchen, dürfen pädagogisch-therapeutische Massnahmen ausserhalb der Schule nur im Einvernehmen und in enger Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt werden.

2. Massnahmen zur Vorbereitung auf den Sonder- und Volksschulunterricht

- 9 Die Person oder Stelle, die die Massnahme durchführt, darauf zu achten, dass für eine umfassende Förderung Gewähr geboten ist. Insbesondere ist für eine ausreichende Koordination mit allfällig anderen pädagogischen und therapeutischen Massnahmen zu sorgen. Die IV-Stelle hat diese Koordination zu überwachen.

E. Verfahren

1. Bei Durchführung durch Sonderschulen

- 10 Sofern die Durchführung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der Zulassung eingeschlossen ist, ist von der IV-Stelle auch ohne besonderen Antrag und ohne weitere Abklärung die Gewährung eines Schulgeldbeitrages mit den erforderlichen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zu beschliessen. Der Anspruch ist in den betreffenden Verfügungen mit dem Vermerk „zuzüglich Entschädigung für erforderliche pädagogisch-therapeutische Massnahmen“ zuzusprechen.

- 10.1 Dieses Verfahren gilt grundsätzlich auch für Sprachheilschulen und Schulen für Gehörlose und Schwerhörige, jedoch haben hier vor der Zusprechung der Beiträge für den Sonderschulunterricht immer die Abklärungen gemäss Kreisschreiben über die Behandlung von schweren Sprachgebrechen in der IV stattzufinden.
- 11 Erweist sich die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen als erforderlich, können diese, wenn die Verfügung den genannten Vermerk enthält, ohne weiteres von der Schulleitung angeordnet werden. Bei Sonderegymnastik muss eine ärztliche Anordnung vorliegen. In allen Fällen haben die Begründung und die Art der Massnahme aus den Schülerakten hervorzugehen.

2. In den übrigen Fällen

- 12 In den Fällen von Rz 8 (Massnahmen ausserhalb der Sonderschule) haben die Sonderschulen der zuständigen IV-Stelle jeweils ein begründetes schriftliches Gesuch um Zusprechung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen zu stellen. Die Gesuche haben sich über die Art, Häufigkeit und voraussichtliche Dauer der Massnahme auszusprechen.
- 13 aufgehoben

F. Kostenvergütung und Rechnungsstellung

- 14 Die Kostenvergütung für pädagogisch-therapeutische Massnahmen erfolgt auf Grund der vom Bundesrat für Sozialversicherung mit Verbänden oder Durchführungsstellen abgeschlossenen Tarifverträge. Bei Sonderschulen mit Anspruch auf einen Betriebsbeitrag nach Art. 73 IVG erfolgt die Abgeltung via Betriebsbeitrag.
- 15 Im Übrigen gelten die einschlägigen Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung in den Kreisschreiben über die Sonderschulung, die Vergütung der Reisekosten sowie über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und der AHV.

C. Schlussbestimmungen

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. März 1975 in Kraft.

IV-Rundschreiben 136 vom 28. April 1998

Heilpädagogische Früherziehung (Art. 10 Abs. 2 Bst. c IVV; Rz 2.2 und 2.5 des Kreisschreibens über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der IV)

Die nachstehenden Weisungen regeln den Anspruch und die Kostenvergütung für die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) und ersetzen die Randziffern 2.2 und 2.5 des Kreisschreibens über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

1. Begriff

Unter HFE im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. c IVV wird eine gezielte, familienorientierte und ganzheitliche Förderung der Gesamtpersönlichkeit behinderter Kinder in ihrem sozialen Umfeld verstanden. Die HFE hat zum Ziel, nicht nur die Fertigkeiten und Funktionen in Wahrnehmung, Motorik und Sprache, sondern auch die Entwicklung von Selbstwertgefühl, Kreativität, Handlungs- und Kontaktfähigkeit zu fördern. Ausgehend von der individuellen Situation des Kindes und seines Umfeldes werden die obengenannten Bereiche unterschiedlich gewichtet. HFE umfasst auch die Unterstützung, die Anleitung und die Beratung der Familie bei Unsicherheiten in der Erziehung, die Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft und dem therapeutischen Personal sowie mit weiterführenden Erziehungs- und Schuleinrichtungen. Die HFE wird kontinuierlich, d.h. regelmässig in der häuslichen Umgebung oder in den HFE-Diensten durchgeführt.

Nicht zur HFE gehören die im Rahmen des Unterrichts im Kindergarten und in der Schule durchgeführten heilpädagogischen Stütz- und Fördermassnahmen sowie die im Kreisschreiben über die schweren Sprachgebrechen in der IV geregelte Behandlung von Sprachgebrechen (siehe Bst. e. weiter unten) sowie das Hörtraining und Ableseunterricht bei hörbehinderten Kindern (siehe Bst. c. weiter unten). Hingegen gehören die Massnahmen zum Spracherwerb (Sprachanbahnung) und Sprachaufbau bei Geistigbehinderten zur HFE.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen der IV haben Versicherte, bei denen eine der nachstehenden, in Art. 8 Abs. 4 Bst. a - g IVV definierten, Voraussetzungen erfüllt ist:

a. Versicherte, deren Intelligenzquotient nicht mehr als 75 beträgt

Die Sachbearbeitenden auf den IV-Stellen sind darauf angewiesen, dass die HFE-Dienste klare und eindeutige entwicklungsdiagnostische Angaben liefern, um weitgehend ermessensunabhängig feststellen zu können, ob die Voraussetzung von Art. 8 Abs. 4 Bst. a IVV erfüllt ist. Der Antrag muss die Aussage enthalten, ob die Gesamtbeurteilung einem Intelligenzquotienten (IQ) über bzw. unter 75 entspricht. Eine sinnvolle Alternative zum IQ stellt der Entwicklungsquotient (EQ) dar, insofern er mit Instrumenten erhoben worden ist, die objektiv und zuverlässig die Entwicklung oder die Entwicklungsaspekte erfassen. Demzufolge ist bei der Abklärung durch die HFE-Dienste, wenn immer möglich, ein IQ/EQ-Test durchzuführen und im Antrag den Wert des IQ/EQ zu nennen. Wenn kein solcher Test durchgeführt werden kann, ist ein anderes diagnostisches Mittel einzusetzen oder aber das Verhalten des Kindes zu beschreiben. Die Ergebnisse sind mit durchschnittlichen Alterswerten in Verbindung zu bringen, so dass die Abweichung von der Altersnorm offensichtlich wird. In diesen Fällen ist das Abschätzen des IQ/EQ möglich, indem der Durchschnitt der Alterswerte durch das Lebensalter geteilt wird. Diese Ausnahmeregelung ist anzuwenden bei jüngeren oder schwer behinderten Kindern und bei Kindern, deren Entwicklungsprofil sehr heterogen ausfällt.

Die IV-Stellen sind angewiesen, Anträge, die keine Angaben über den Gesamt-IQ/EQ enthalten, zurückzuweisen.

b. Blinde und sehbehinderte Versicherte mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0,3 bei beidäugigem Sehen

Bei Blindheit muss bei der Antragstellung seitens der HFE-Dienste nichts weiter angegeben werden, als dass das Kind blind ist. Bei einer Sehbehinderung muss der korrigierte Visus beider Augen angegeben werden (massgebend ist eine korrigierte Sehschärfe von weniger als 0,3 bei beidäugigem Sehen).

c. Gehörlose und hörbehinderte Versicherte mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder einem diesem äquivalenten Hörverlust im Sprachaudiogramm

Die audiopädagogische Behandlung von gehörlosen und hörbehinderten Versicherten ist nicht der HFE im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. c IVV zuzuordnen, sondern dem Hörtraining und dem Ableseunterricht im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. b IVV. Bei Gehörlosigkeit genügt bei der Antragstellung die Angabe, dass das Kind gehörlos ist. Bei Schwerhörigkeit ist ein mittlerer Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder ein diesem entsprechender Hörverlust im Sprachaudiogramm nachzuweisen. Hierzu sind grundsätzlich die Messwerte bekanntzugeben. Die Behandlung von Versicherten mit diesen Behinderungen ist grundsätzlich Fachkräften aus dem Bereich der Logopädie und Audiopädagogik vorbehalten. Liegen neben der Gehörlosigkeit bzw. Hörbehinderung noch andere Störungen gemäss den Buchstaben a - f vor, so ist der Anspruch auf HFE unter dem Aspekt von Buchstabe g (Mehrfachbehinderung) zu prüfen.

d. Schwer körperlich behinderte Versicherte

Eine körperliche Behinderung für sich allein macht kaum HFE notwendig. Eine schwere körperliche Behinderung kann jedoch zu Beeinträchtigungen in mehreren Entwicklungsbereichen führen. Neben der grob- und feinmotorischen Entwicklung können z.T. auch die Sprachentwicklung, die Sozialentwicklung oder die kognitive Entwicklung mitbetroffen sein. In diesen Fällen ist der Anspruch auf HFE unter dem Aspekt von Buchstabe g (Mehrfachbehinderung) zu prüfen.

e. Sprachbehinderte Versicherte mit schweren Sprachstörungen

Die Abklärung, Behandlung und das Verfahren bei Sprachstörungen richtet sich nach dem Kreisschreiben über die Behandlung von schweren Sprachgebrechen. Liegen neben der Sprachstörung noch andere Störungen gemäss den Buchstaben a - f vor, so ist der Anspruch auf HFE unter dem Aspekt von Buchstabe g (Mehrfachbehinderung) zu prüfen.

f. Schwer verhaltensgestörte Versicherte

Als schwer gelten Verhaltensstörungen, wenn sie einen gewissen Dauercharakter haben. Dies trifft zu, wenn sie trotz intensiver fachgerechter medizinischer Behandlung von mindestens einem Jahr Dauer nicht behoben werden können. Störungen, die bei fachgerechter Behandlung vor Ablauf eines Jahres behoben sind, gelten als vorübergehend bzw. als Entwicklungskrisen und lösen keinen Anspruch auf Massnahmen der IV aus. Für die Klärung, ob eine schwere Verhaltensstörung vorliegt, muss neben dem Bericht der HFE-Dienste auch ein fachärztlicher Bericht (aus den Bereichen Pädiatrie oder Kinderpsychiatrie) einverlangt werden.

g. Versicherte, bei denen die für die einzelnen Gesundheitsschäden erforderlichen Voraussetzungen nach den Buchstaben a-f nicht vollumfänglich erfüllt sind, die aber infolge der Kumulation von Gesundheitsschäden dem Unterricht in der Volksschule voraussichtlich nicht zu folgen vermögen (Mehrfachbehinderung)

Eine Mehrfachbehinderung im Sinne der IV liegt nur dann vor, wenn mehrere - in den Buchstaben a - f umschriebene - Behinderungen vorliegen, bei denen die für den einzelnen Gesundheitsschaden erforderlichen Voraussetzungen zwar nicht vollumfänglich erfüllt sind, deren Kumulation jedoch bewirkt, dass dem Unterricht der Volksschule voraussichtlich nicht gefolgt werden kann. Eine solche Behinderung kann nicht allein durch die Entwicklungs- bzw. Intelligenzdiagnostik nachgewiesen werden, sondern erfordert eine differenzierte Diagnose, die meistens den Beizug von mehreren Fachkräften aus den Bereichen Logopädie, Audiopädagogik, Sehbehindertenpädagogik und Medizin notwendig macht.

Eine Mehrfachbehinderung im Sinne der IV ist also nicht ausgewiesen, wenn - bei einem Gesamt-IQ/EQ von mehr als 75 - in einzelnen Teilbereichen des Intelligenz- bzw. Entwicklungsprofils tiefere Werte als 75 vorliegen. Als Volksschule gelten zudem nicht nur die Regelklassen, sondern auch Kleinklassen, Sonderklassen, Einführungsklassen, Hilfsklassen u.a. (s. Art. 8 Abs. 3 IVV)

3. Beginn und Ende der HFE

Leistungen der IV werden grundsätzlich ab Geburt bis zur gesetzlich obligatorischen Einschulung gewährt. Unter Einschulung wird in der Regel der Eintritt in eine Sonderschule, Einführungs- oder Sonderklasse oder Regelklasse verstanden. Der Besuch des Kindergartens schliesst die Gewährung von Leistungen für HFE nicht aus, doch muss es sich dabei um HFE im oben definierten Sinne handeln und nicht um im Rahmen des Kindergartens durchgeführten heilpädagogischen Stütz- und Förderunterricht.

Wird die HFE vor dem Eintritt in den Kindergarten begonnen, ist die Massnahme vorerst nur bis zu dessen Beginn zu verfügen. Im allfälligen Verlängerungsantrag ist nebst den allgemeinen diagnostischen Angaben auch der Umfang der HFE (Durchführungsform, Intensität) anzugeben und darzulegen, wie die Einschulung vorbereitet wird.

Beginnt die HFE erst im Kindergartenalter, ist im Antrag zu begründen, warum das Kind nicht früher erfasst wurde. Zudem sind dieselben Angaben zu liefern wie bei einem Verlängerungsantrag.

4. Verfügung der IV-Stelle

In der Verfügung ist die Dauer der Massnahme sowie die Durchführungsform und Intensität der Massnahme festzuhalten. Zu verfügen sind auch allfällige Transportkosten der versicherten Person unter Angabe des Transportmittels und der Vergütungsform (km-Beitrag, gemäss Tarif, Vorweisung der Rechnung etc.).

5. Umfang der Leistungen

Die Tätigkeit der HFE-Dienste wird nach dem in den jeweiligen Tarifvereinbarungen festgelegten Rahmen und Tarifansatz vergütet. Was die Transportkosten des Kindes von zu Hause in die HFE-Dienste betrifft (Art. 11 IVV), gelten die Regelungen der Transporte von und zur Sonderschule. Es bleibt festzuhalten, dass die Leistungen für Transporte nur in dem Umfang gewährt werden, wie sie bei einer Behandlung in der nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle anfallen. Dies gilt nicht nur für die Transportkosten der versicherten Person, sondern insbesondere auch für die Transportkosten und den mit der Reisetätigkeit zusammenhängenden Zeitaufwand der HFE-Dienste.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen in der IV

Gültig ab 1. November 1978

Stand: 1.1.2007

318.507.14d

1. Massnahmen der IV für die Sprachheilbehandlung

1.1 Sonderschulmassnahmen

- 1 Bei schweren Sprachgebrechen (Rz 19 ff) bestehen die Leistungen der IV in der Regel in Sonderschulmassnahmen (Art. 19 IVG, Art. 8-12 IVV). Dazu kommen unter Umständen medizinische Massnahmen, welche die Sprachheilbehandlung unterstützen (Rz 13).

1.1.1 Interne oder externe Schulung in zugelassenen Sonderschulen für schwer Sprachbehinderte

Die Leistungen bestehen in:

- 2 Schulgeldbeiträgen für Sprachbehinderte, die infolge schwerer Sprachstörungen besonderen, ihrer Behinderung angepassten Sonderschulunterricht nötig haben (Art. 8 IVV);
- 3 der Kostenübernahme für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Art. 8^{ter} IVV);
- 4 der Übernahme von Kostgeldbeiträgen bei durch die Sonderschulung bedingter auswärtiger Unterkunft und Verpflegung (Art. 8^{bis} IVV) sowie von notwendigen invaliditätsbedingten Transportkosten (Art. 8^{quater} IVV).

1.1.2. Sprachheilbehandlung zur Behebung schwerer Sprachgebrechen als ergänzende Massnahme zum Schulunterricht

Sie kommt in Frage als

- 5 Massnahme zur Ermöglichung der Teilnahme am Unterricht der Volksschule;
- 6 zusätzliche Massnahme zum Unterricht in einer Sonderschule, die nicht speziell für schwer Sprachgebrechliche zugelassen ist;
- 7 im vorschulpflichtigen Alter als Massnahme zur Vorbereitung auf den Sonder- oder Volksschulbesuch;
- 7.1 im nachschulpflichtigen Alter als Weiterführung einer im Schulalter eingeleiteten Behandlung (Rz 16).

Die Leistungen bestehen in der

- 8 Kostenübernahme für die Sprachheilbehandlung als pädagogisch-therapeutische Massnahmen gemäss Art. 8^{ter}, 9 und 10 IVV;

- 9 Übernahme der notwendigen invaliditätsbedingten Transportkosten (Art. 8^{quater}, 9^{bis} und 11 IVV).

1.2 Sprachheilbehandlung als medizinische Massnahme

- 10 Die Sprachheilbehandlung als medizinische Massnahme kommt nur ausnahmsweise in Frage, und zwar
- 11 aufgehoben
- 12 bei berufstätigen Jugendlichen und Erwachsenen als selbständige medizinische Behandlung, wenn die Voraussetzungen für Sonderschulmassnahmen fehlen (siehe Rz 14 und 15).

1.2.1 Unterstützungsmassnahmen zur Sprachheilbehandlung

- 13 Medizinische Massnahmen zur Unterstützung der Sprachheilbehandlung können bestehen in Psychotherapie, Psychopharmakotherapie und Physiotherapie. Die zusätzlichen Massnahmen können nur auf begründeten Antrag des behandelnden Arztes oder der Abklärungsstellen (s. Rz 30ff.) übernommen werden und sind aufgrund von Art. 12 oder 13 IVG zuzusprechen.

1.2.2 Sprachheilbehandlung als medizinische Massnahme bei berufstätigen Jugendlichen und Erwachsenen

- 14 Ist ein Sprachgebrechen Symptom eines Geburtsgebrechens im Sinne von Art. 13 IVG (z.B. bei cerebralen Lähmungen) und sind Sonderschulmassnahmen gemäss Rz 3, 5 und 6 nicht mehr möglich, weil der Versicherte den Schulbesuch beendet hat, so kann die Sprachheilbehandlung als medizinische Massnahme übernommen werden.
- 15 Bei Erwachsenen und Schulentlassenen kann die Sprachheilbehandlung als medizinische Massnahme nach Art. 12 IVG übernommen werden, wenn sie nicht eine Behandlung des Leidens an sich darstellt und sich gegen einen mindestens relativ stabilisierten Defektzustand richtet. Dies trifft nur zu bei Aphasie, nach Kehlkopfexstirpation oder bei Verletzung beider Stimmbandnerven, nicht aber bei funktionellen Störungen.

1.3 Weiterführung der Sprachheilbehandlung als pädagogisch-therapeutische Massnahme über das ordentliche Schulalter hinaus

- 16 Wird während des Volks- oder Sonderschulunterrichts eine Sprachheilbehandlung im Sinne einer pädagogisch-therapeutischen Massnahme eingeleitet und ist deren Weiterführung im Hinblick auf

den Eingliederungserfolg notwendig, so übernimmt die IV die Behandlung auch während der erstmaligen beruflichen Ausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

17 aufgehoben

1.4 Besondere Massnahmen für geistig Behinderte

18 Bei nicht schulbildungsfähigen Geistigbehinderten gelten die notwendigen Massnahmen zum Spracherwerb und Sprachaufbau nicht als Sprachheilbehandlungen für schwer Sprachbehinderte, sondern als pädagogisch-therapeutische Massnahmen nach Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. c und Art. 10 Abs. 2 Bst. c IVV.

2 Umschreibung des schweren Sprachgebrechens

2.1 Störung der gesprochenen oder geschriebenen Sprache infolge eines Gesundheitsschadens

19 Als schwere Sprachgebrehen gelten Störungen der gesprochenen oder geschriebenen Sprache, die als solche einen geistigen oder körperlichen Gesundheitsschaden darstellen, der wahrscheinlich die künftige Ausbildungs- oder Erwerbsfähigkeit dauernd oder längere Zeit beeinträchtigen wird.

20 An den gesetzlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Gesundheitsschadens und einer Invalidität fehlt es insbesondere, wenn Sprachstörungen zurückzuführen sind auf

- mangelhafte Erziehung und Sprachförderung
- Mehrsprachigkeit
- eine verlangsamte Entwicklung im Sprechenlernen

2.2 Liste der in Frage kommenden Sprachgebrehen

21 Leistungen der IV lösen insbesondere die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Sprachstörungen aus, sofern sie in schwerer Form auftreten.

22 Ausfall sprachlicher Funktionen

220 Agnosie (auditive)

221 Agrammatismus

222 Alexie

223 Anarthrie

224 Anorthographie

225 Aphasie

226 Aphonie

23 Störungen sprachlicher Funktionen

- 230 Dysarthrie
- 231 Dysgnosie (auditive)
- 232 Dysgrammatismus in der Muttersprache bei versicherten Personen in der Regel ab Kindergartenalter, denen der Besuch der Volksschule oder einer Sonderschule für Normalbegabte möglich ist oder voraussichtlich sein wird
- 233 Dyslalie, ohne die isolierten interdentalen Lautbildungen, in der Regel ab Kindergartenalter
- 234 Dysphasie, Sprachentwicklungsstörungen bei versicherten Personen in der Regel ab Kindergartenalter, denen der Besuch der Volksschule oder einer Sonderschule für Normalbegabte möglich ist oder voraussichtlich sein wird.
- 235 Dysphonie
- 236 Sprachstörungen bei erheblicher Hörbehinderung
- 237 Störungen beim Erwerb des Lesens oder des richtigen Schreibens (Dyslexie, Dysorthographie, Legasthenie) bei Volksschülern und normalbegabten Sonderschülern
- 238 Störungen des Redeflusses (Stottern, Poltern)
- 239 Störungen des Stimmklanges (Rhinophonie, Rhinolalie)

2.3 Vorgehen bei Sprachgebrechen, die nicht in der Liste enthalten sind

- 24 Fälle, bei denen die Behandlung eines schweren Sprachgebrechens verlangt wird, das in der Liste von Rz 22 und 23 nicht aufgeführt ist, sind dem Bundesamt zur Stellungnahme zu unterbreiten. Dasselbe gilt in Fällen von Rz 232, 233 und 234, falls eine Behandlung vor dem Kindergartenalter als notwendig betrachtet wird.

2.4 Merkmale, die ein Sprachgebrechen als schwer Kennzeichen

- 25 Schwer im Sinne eines invalidisierenden Gesundheitsschadens ist eine Sprachbehinderung, wenn ohne seine Behandlung trotz vorhandener intellektueller Leistungsfähigkeit mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schulungsfähigkeit oder einer erheblichen Einschränkung in der späteren Berufswahl, Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit gerechnet werden müsste.
- 26 Das Sprachgebrechen und dessen Schweregrad sind durch eine Abklärungsstelle gemäss Rz 30ff. zu beurteilen. In Zweifelsfällen sind die Gründe für und gegen die Annahme einer schweren Sprachbehinderung anzugeben. Die IV-Stelle hat gestützt auf die Angaben der Abklärungsstelle den Entscheid zu fällen. Sie darf diesen nicht der Abklärungsstelle überlassen.

3 Die Behandlungsmassnahmen

- 27 Die Sprachheilbehandlung umfasst die eigentlichen logopädischen Massnahmen sowie Hörtraining und Ableseunterricht. Nicht dazu gehören u.a. die Dyskalkulietherapie, die audio-psycho-phonologische Methode nach Tomatis, die Patterning-Methode nach Doman-Delacato, die Rhythmik, die Eurythmie, die Stimpflege, der Nachhilfeunterricht und die Hilfe bei den Hausaufgaben.
- 28 Der behandelnde Arzt oder die Abklärungsstelle können medizinische Massnahmen zur Unterstützung der logopädischen Behandlung beantragen (Rz 13).

4 Besonderheiten im Anmelde- und Abklärungsverfahren

- 29 Für das Anmelde- und Abklärungsverfahren gelten im Allgemeinen die Weisungen im Kreisschreiben über das Verfahren, wobei jedoch die nachstehenden Besonderheiten zu beachten sind.

4.1 Beurteilung durch besondere von den Kantonen zugelassene Abklärungsstellen

- 30 Die Kantone bezeichnen gemäss einer zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abgeschlossenen Vereinbarung besondere Abklärungsstellen, welche zu prüfen haben, ob ein schweres Sprachgebrecen nach diesen Weisungen vorliegt und welche Behandlungsmassnahmen gegebenenfalls erforderlich sind.
- 30.1 Einer Abklärungsstelle haben in jedem Falle ein auf dem Gebiete der schweren Sprachgebrecen erfahrener Arzt und ein ausgebildeter Logopäde anzugehören.
- 30.2 Die Kantone haben zu bestimmen, inwieweit schulpsychologische Dienste oder Dienste der Erziehungsberatung als Abklärungsstellen für schwere Sprachgebrecen eingesetzt werden und ob ihnen, wenn sie als solche Stellen zugelassen werden, ausser dem Arzt noch ein Logopäde beigegeben werden soll.
- 31 Die Kantone können neue Abklärungsstellen schaffen oder Behandlungsstellen als solche bezeichnen. Überdies können sie Sonderschulen und Behandlungsstellen die Befugnis zur Schaffung einer Abklärungsstelle für solche versicherte Personen einräumen, für die die Aufnahme in die Sonderschule oder eine Behandlung vorgesehen sind. Dabei muss die personelle Dotierung gemäss Rz 30.1 gewährleistet sein.
- 32 Die Kantone geben dem Bundesamt die Abklärungsstellen bekannt, unter Angabe von Name und Funktion aller in angehörenden

Personen. Die gleiche Meldung erfolgt an die kantonale IV-Stelle. Das Bundesamt erstellt periodisch eine Liste zuhanden der IV-Stellen sowie weiterer Interessierter.

4.2 Aufgaben der Abklärungsstellen

4.2.1 Gesamtbeurteilung

- 33 Die Abklärungsstellen haben über das Vorliegen eines schweren Sprachgebrechens und dessen logopädische Behandlung eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen, welche die schulischen Verhältnisse und die ärztlichen, logopädischen und die schulpsychologischen Belange einbezieht.

4.2.2 Veranlassung zusätzlicher Abklärungen

- 34 Stellt die Abklärungsstelle fest, dass zusätzliche (insbesondere spezialärztliche) Abklärungen notwendig sind, welche sie nicht selbst durchführen kann, so stellt sie der zuständigen IV-Stelle einen Abklärungsantrag. Darin sind ein Experte vorzuschlagen und die Expertenfragen zu formulieren. Hält die IV-Stelle den Antrag für berechtigt, so leitet sie ihn mit allfälligen eigenen Bemerkungen an den Experten weiter. Dieser ist einzuladen, mit der Abklärungsstelle Verbindung aufzunehmen und ihr direkt Bericht zu erstatten. Die IV-Stelle orientiert die Abklärungsstelle über die Auftragserteilung (oder gegebenenfalls über die Ablehnung des Abklärungsauftrags).
- 35 Steht eine versicherte Person wegen einer Sprachbehinderung oder eines damit verbundenen Leidens in ärztlicher Behandlung, so hat die IV-Stelle in jedem Fall vom behandelnden Arzt einen Bericht zu verlangen und ihn der Abklärungsstelle zukommen zu lassen. Stellt die Abklärungsstelle ihrerseits fest, dass die versicherte Person in ärztlicher Behandlung steht, so veranlasst sie die Einholung des Fragebogens für den Arzt bei der zuständigen IV-Stelle.

4.2.3 Berichterstattung

- 36 Die Abklärungsstelle erstattet der zuständigen IV-Stelle Bericht auf Formular 318.539. Die verlangten oder ihr zugegangenen Berichte legt sie dem Bericht bei.
- 37 Nötigenfalls ist dem Berichtsformular das Anmeldeformular 318.532 zum Bezug von IV-Leistungen für Versicherte vor dem 20. Altersjahr (betr. Anmeldung s. Rz 40 ff).

4.2.4 Mitwirkung bei der Durchführung

- 38 Die Abklärungsstelle wirkt bei der Durchführung der Sprachheilbehandlung mit, soweit ihre Angaben und Hinweise für die Behandlung notwendig sind. Insbesondere hat sie die für die Behandlung erforderlichen Ergebnisse der Abklärung sowie der Behandlungsplan (Art, Dauer, Intensität der Behandlung und allfällig erforderliche begleitende Massnahmen sowie Zeitpunkt der nächsten Kontrolle durch die Abklärungsstelle) dem vom Versicherten gewählten Logopäden (Rz 47) und anderen Durchführungsstellen bekannt zu geben.

4.2.5 Stellungnahme zu Gesuchen um Verlängerung der Behandlung

- 39 Wird die Verlängerung einer Behandlung verlangt, so hat die IV-Stelle die Abklärungsstelle anzuhören, bevor sie Beschluss fasst. Gegebenenfalls stellt die Abklärungsstelle direkt Antrag.

4.3 Anmeldeverfahren

4.3.1 Im Allgemeinen

- 40 Wird der Abklärungsstelle von der Schulbehörde oder einer andern Stelle ein Kind zur Beurteilung zugewiesen, das noch nicht bei der IV angemeldet ist und das Sprachheilbehandlung beansprucht, so prüft sie, ob Leistungen der IV möglich sind. Stellt sie ein mutmasslich schweres Sprachgebrechen fest, so orientiert sie die zuständige IV-Stelle mit einem Abklärungsbericht auf Formular 318.539 (Rz 36). Gleichzeitig veranlasst sie das Ausfüllen des Anmeldeformulars 318.532 zum Bezug von IV-Leistungen für Versicherte vor dem 20. Altersjahr) und übermittelt es mit dem Abklärungsbericht der IV-Stelle (Rz 37).

4.3.2 Sonderfälle

4.3.2.1 Bei zusätzlichen (insbesondere spezialärztlichen) Abklärungen

- 41 Wird eine zusätzliche Abklärung verlangt, so ist es notwendig, dass die IV-Stelle sofort eine Anmeldung erhält. Die Abklärungsstellen haben die nötigen Vorkehren zu treffen.

4.3.2.2 Bei direkter Anmeldung durch den Versicherten

- 42 Gelangt der Versicherte mit einer Anmeldung zuerst direkt an die IV-Stelle (was möglich ist, wenn er sich in ärztlicher Behandlung befindet und der Arzt eine Sprachheilbehandlung für notwendig erachtet), so ist einer Abklärungsstelle unter Beilage der erforderlichen Unterlagen

(insbesondere des Arztberichtes) davon Mitteilung zu machen. Die Abklärungsstelle ist sodann für die weitere Abklärung besorgt.

4.3.3 Abgabe der Formulare an die Abklärungsstellen

- 43 Die Abklärungsstellen sorgen dafür, dass sie im Besitz von Berichts- und Anmeldeformularen sind. Sie können diese bei der zuständigen IV-Stelle beziehen.

4.3.4 Einholung des Fragebogens für den Arzt

- 44 Im Allgemeinen haben die IV-Stellen die Beurteilung, ob bei einem schweren Sprachgebrechen Sprachheilbehandlung zugesprochen werden kann, gestützt auf den Bericht einer Abklärungsstelle vorzunehmen. Der im Kreisschreiben über das Verfahren vorgeschriebene "Fragebogen für den Arzt" (Form. 318.536) ist vorbehältlich Rz 45 nicht einzuholen.
- 45 Geht es um Sprachheilbehandlung in Form von medizinischen Massnahmen (Rz 10 ff.), so ist eine zusätzliche spezialärztliche Abklärung zu veranlassen (Rz 34); befindet sich die versicherte Person wegen der Sprachbehinderung in ärztlicher Behandlung (Rz 35), so ist immer ein Fragebogen für den Arzt einzuholen.

5 Durchführung der Behandlung

5.1 Mitwirkung der Abklärungsstellen bei der Durchführung

- 46 Die Abklärungsstellen machen den Logopäden und anderen Stellen die für die Durchführung der Behandlung erforderlichen Angaben (Rz 38) und nehmen zu Verlängerungsgesuchen Stellung (Rz 39).

5.2 Durchführungsstellen

- 47 Der versicherten Person oder dem Inhaber der elterlichen Gewalt ist die Wahl unter den zugelassenen Durchführungsstellen (Arzt und Logopäde) freigestellt. Die für die Zulassung zuständigen kantonalen Behörden stellen der IV-Stellen periodisch Listen der zugelassenen Logopäden zu.

5.3 Überwachung der Behandlung

- 48 Die Überwachung der (nichtärztlichen) Sprachheilbehandlung fällt in die Zuständigkeit der Kantone und wird von ihnen geregelt.

5.4 Schweigepflicht

- 49 Abklärungs- und Durchführungsstellen unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 50 AHVG, resp. Art. 66 IVG.

6 Beschluss und Verfügung

- 50 Es gelten die allgemeinen Weisungen im Kreisschreiben über das Verfahren, wobei nachstehende Besonderheiten zu beachten sind.
- 51 In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass die Therapie gemäss Behandlungsplan der Abklärungsstelle zu erfolgen hat, mit der wenn nötig Rücksprache zu nehmen ist.
- 52 Bei Sonderschulung in einer Sprachheilschule sind die ergänzenden Sprachheilbehandlungen mit der Formulierung "Zusätzliche Entschädigung für erforderliche Sprachheilbehandlung" zuzusprechen.

7 Kostenvergütung und Rechnungsstellung

- 53 Es gelten die allgemeinen Vorschriften und Weisungen über die Kostenvergütung und Rechnungsstellung, wobei die nachstehenden Besonderheiten zu beachten sind.
- 54 Den von den Kantonen zugelassenen Abklärungsstellen werden von der IV die Kosten derjenigen Abklärungen vergütet, die zu Leistungen der IV führen. Mit den Kantonen wird ein Tarif vereinbart.
- 55 Von den IV-Stellen angeordnete ergänzende Untersuchungen (Rz 34) werden gemäss TARMED vergütet.
- 56 Für die logopädischen Behandlungen gelten die vom BSV festgesetzten Tarife. Bei Sonderschulen mit Anspruch auf einen Betriebsbeitrag nach Art. 73 IVG erfolgt die Abgeltung via Betriebsbeitrag.
- 57 Die Rechnungsstellung hat auf den amtlichen Formularen gemäss den Weisungen des Kreisschreibens über die Zahlung der individuellen Leistungen in der IV und der AHV zu erfolgen.

8 Inkrafttreten

- 58 Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. November 1978 in Kraft.

Bundesamt für Sozialversicherung

**Kreisschreiben
über die Betriebsbeiträge an
Eingliederungsstätten
KSES**

Gültig ab 1. Januar 2002

Stand: 1. Januar 2004

BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern,
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

318.507.18 d

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1 Ziel des Kreisschreibens
 - 1.2 Grundlagen
2. Definition der Eingliederungsstätten
 - 2.1 Sonderschulen
 - 2.2 Früherziehungsdienste
 - 2.3 Ausbildungsstätten beruflicher Art
 - 2.4 Institutionen für hilflose Minderjährige
3. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an Eingliederungsstätten
 - 3.1 Rechtliche Träger
 - 3.2 Gemeinnützigkeit
 - 3.3 Anteil der IV-Massnahmen
 - 3.4 Aufenthaltstage / Behandlungstage
 - 3.5 Bedarfsnachweis
 - 3.6 Berufliche Qualifikationen
 - 3.7 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung
 - 3.8 Aktenaufbewahrung
 - 3.9 Auskunftspflicht
4. Ermitteln des Betriebsergebnisses
 - 4.1 Anrechenbarer Aufwand
 - 4.2 Abzüge vom anrechenbaren Aufwand
 - 4.3 Anrechenbarer Ertrag
5. Beitragsberechnung
 - 5.1 Grundsatz
 - 5.2 Gewichtungsfaktor bei Sonderschulen
 - 5.2.1 Grundsatz
 - 5.2.2 Festlegung des Gewichtungsfaktors für Rz 1041 und 1042
 - 5.2.2.1 Berechnungsbasis
 - 5.2.2.2 Elemente des Gewichtungsfaktors
 - 5.2.2.3 Berechnungsformel
 - 5.2.3 Festlegung des Gewichtungsfaktors für Rz 1044
 - 5.3 Besondere Bestimmungen
6. Abrechnung und Auszahlung
 - 6.1 Akontozahlung

6.2 Beitragsverfügung

6.3 Rechtsweg

7. Anerkennung der Beitragsberechtigung

8. Einreichung der jährlichen Beitragsgesuche

9. Inkrafttreten

10. Übergangsfrist

Anhang

1. Einleitung

1.1 Ziel des Kreisschreibens

- 1001 Dieses Kreisschreiben regelt die Anspruchsvoraussetzungen und das Verfahren für die Geltendmachung, die Zusicherung sowie die Ermittlung, Abrechnung und Auszahlung von Betriebsbeiträgen an Eingliederungsstätten.

1.2 Grundlagen

- 1002 Dieses Kreisschreiben stützt sich auf:
- Art. 73 Abs. 2 Bst. a und Art. 75 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (Bestellnr. 318.500 d);
 - Art. 105 (in Verbindung mit Art. 99 Abs. 1 und 2) und Art. 107 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961 (Bestellnr. 318.500 d);
- 1003 Zudem wird auf die folgende Verordnung bzw. Kreisschreiben (KS) verwiesen:
- Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (SZV) vom 11. September 1972 (Stand 1. Oktober 1973) (Bestellnr. 831.232.41 d)
 - Kreisschreiben über die Zulassung von Sonderschulen in der IV vom 1. Januar 1979 (Bestellnr. 318.507.05 d)
 - Kreisschreiben über die Sonderschulung in der IV (KSSO) vom 1. Januar 1968 (Bestellnr. 318.507.07 d)
 - Kreisschreiben über den Anspruch schwer verhaltensgestörter normalbegabter Minderjähriger auf Sonderschulbeiträge vom 1. Juli 1975 (Bestellnr. 318.507.16 d)
 - Kreisschreiben über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in der IV vom 1. März 1975 (Bestellnr. 318.507.15 d)
 - Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen in der Invalidenversicherung vom 1. November 1978 (Bestellnr. 318.507.14 d)

- Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) vom 1. Januar 2004 (Bestellnr. 318.507.02 d)
- Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) vom 1. Januar 2004 (Bestellnr. 318.507.13 d)
- Kreisschreiben über die Kostenvergütung für individuelle Leistungen der IV und der AHV vom 1. März 1999 (Bestellnr. 318.507.04 d)
- Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME) vom 1. November 2000 (Bestellnr. 318.507.06 d)
- Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten (KSVR) in der Invalidenversicherung vom 1. Juni 2001 (Bestellnr. 318.507.01 d)
- Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) vom 1. Januar 2004 (Bestellnr. 318.507.03 d)

2. Definition der Eingliederungsstätten

2.1 Sonderschulen

- 1004 Als Sonderschulen gelten Institutionen resp. deren Abteilungen, falls der Hauptzweck in der Durchführung von Sonderschulunterricht nach Art. 19 IVG liegt.

2.2 Früherziehungsdienste

- 1005 Als Früherziehungsdienste gelten Institutionen resp. deren Abteilungen, falls der Hauptzweck in der Durchführung von Früherziehungsmassnahmen nach Art. 10 Abs. 2 Bst. c IVV liegt.

2.3 Ausbildungsstätten beruflicher Art

1006 Als berufliche Ausbildungsstätten gelten Institutionen resp. deren Abteilungen, falls der Hauptzweck in der Durchführung von Massnahmen beruflicher Art nach Art. 15 – 17 IVG liegt.

1/04 2.4 Titel aufgehoben

1007 aufgehoben
1/04

3. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an Eingliederungsstätten

3.1 Rechtliche Träger

1008 Anspruch auf Beiträge haben Eingliederungsstätten mit einer Trägerschaft öffentlichen oder privaten Rechts mit gemeinnützigem Charakter. Diese muss innerhalb ihrer Kapazitätsgrenzen allen Personen offen stehen, welche hinsichtlich Alter, Geschlecht und Behinderung die konzeptionellen Rahmenbedingungen erfüllen. Zudem darf kein Gewinn angestrebt werden. Bei einer Trägerschaft privaten Rechts muss in den Statuten das Führen einer Eingliederungsstätte vorgesehen sein.

3.2 Gemeinnützigkeit

Als gemeinnützig gilt eine Trägerschaft privaten Rechts, wenn

1009 deren statutarisch definierter Zweck im öffentlichen Interesse liegt beziehungsweise auf das Wohl Dritter ausgerichtet ist;

1010 deren finanzielle Mittel haushälterisch eingesetzt werden, und insbesondere niemand auf Kosten der Eingliederungsstätte übermässigen Nutzen erzielt; dies ist der Fall, wenn

- sich die Löhne der Mitarbeitenden sowie Spesenentschädigungen im branchen- und ortsüblichen Rahmen bewegen; und
- das leitende Organ (Vorstand, Stiftungsrat) ehrenamtlich arbeitet, womit die Ausrichtung von Entschädigungen, die über den Ersatz der Spesen und einer angemessenen Vergütung für die Besorgung allfälliger besonderer Aufträge hinausgehen, ausgeschlossen ist; Auftragsvergebungen an Mitglieder des Vorstands resp. des Stiftungsrats dürfen nur erfolgen, wenn deren Kosten/Ansätze unter dem marktüblichen Ansatz liegen; und
- Dritte, die mit einer der Eingliederungsstätte zugehörenden Person in persönlicher Verbindung stehen, nicht begünstigt werden; und
- Spenden zweckgebunden verwendet werden; und
- ein allfälliger, in der Jahresrechnung ausgewiesener Gewinn weder ausgeschüttet noch zweckentfremdet wird, sondern für die Zweckerfüllung nachfolgender Jahre verwendet wird; und
- bei Auflösung der Trägerschaft das verbleibende Vermögen nach Tilgung aller Verpflichtungen einer anderen Trägerschaft mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben wird.

- 1011 die Gewaltentrennung eingehalten ist; dies ist der Fall, wenn
- das Präsidium der Trägerschaft und die Geschäftsleitung (Schul- und/oder Heimleitung usw.) der Eingliederungsstätte nicht persönlich verbunden sind; und
 - das leitende Organ der Trägerschaft sich aus mindestens 5 Personen zusammen setzt, wobei maximal 2 Mitglieder persönlich verbunden (verheiratet, in Konkubinat lebend, verwandt, verschwägert) sind; ist Letzteres der Fall setzt sich das leitende Organ aus mindestens sieben Personen zusammen; und
 - die Geschäftsleitung (Schul- und/oder Heimleitung usw.) sowie die übrigen Mitarbeitenden der Eingliederungsstätte im leitenden Organ der Trägerschaft kein Stimmrecht haben. Ein bezahlter Mitarbeiter/eine bezahlte Mitarbeiterin, mit Ausnahme der Geschäftsleitung, kann als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein.

- 1012 die Bilanz und die Erfolgsrechnung in Form eines Berichtes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und durch einen Tätigkeitsbericht ergänzt werden;
- 1013 bei Genossenschaften die Anteilscheine höchstens zum Zinssatz für Spareinlagen der Kantonalbank (falls der Kanton über keine Kantonalbank verfügt, der örtlichen Banken) am Sitz der Genossenschaft verzinst und höchstens zu ihrem Nennwert zurückbezahlt werden.

3.3 Anteil der IV-Massnahmen

- 1014 Bei Sonderschulen muss mindestens ein Drittel der gesamten Aufenthaltstage auf im Einzelfall von einer kantonalen IV-Stelle verfügte Sonderschulmassnahmen der IV fallen.
- 1015 Bei den übrigen Eingliederungsstätten müssen mindestens 50% der gesamten Aufenthalts- bzw. Behandlungstage auf im Einzelfall von einer kantonalen IV-Stelle verfügbaren Eingliederungsmassnahmen der IV fallen.

3.4 Aufenthaltstage / Behandlungstage

- 1016 Bei Sonderschulen gilt als Aufenthaltstag jeder Tag, an dem entweder der Schul- oder der Kostgeldbeitrag gemäss den Weisungen an die Sonderschulen für die Ausrichtung der Schul- und Kostgeld- sowie der Betriebsbeiträge (Dokument 99.738, zu beziehen beim BSV) in Rechnung gestellt wird.
- 1017 Bei Ausbildungsstätten beruflicher Art gilt als Aufenthaltstag jeder Tag, an dem entweder die Tagespauschale für Abklärung/ Ausbildung oder für Unterkunft/Verpflegung/Betreuung gemäss jeweiliger Tarifvereinbarung in Rechnung gestellt wird.
- 1018 aufgehoben
1/04

- 1019 Bei Früherziehungsdiensten gilt als Behandlungstag jeder Tag, an dem pro versicherte Person (bei Gruppenbehandlung pro Gruppe) der in der Tarifvereinbarung festgelegte Ansatz pro volle oder angebrochene Viertelstunde mindestens 4 Mal in Rechnung gestellt werden kann.

3.5 Bedarfsnachweis

- 1020 Für jede einzelne Eingliederungsstätte muss der Bedarf nachgewiesen sein. Bei Sonderschulen gilt der Bedarf als nachgewiesen, wenn sie in den jeweiligen kantonalen Sonderschulkonzepten enthalten sind und/oder auf der Liste interkantonalen Abkommen stehen. Bei den übrigen Eingliederungsstätten wird der Bedarf für die Eingliederungsstätte im Einzelfall durch das BSV in Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen und kantonalen Instanzen abgeklärt.

3.6 Berufliche Qualifikationen

- 1021 Die Eingliederungsstätte muss unter fachkundiger Leitung stehen. Sowohl die Leitung als auch das Personal müssen über eine für die Erfüllung ihrer Aufgabe entsprechende Ausbildung und Eignung verfügen. Es gelten die in der Verordnung und dem KS über die Zulassung von Sonderschulen in der IV und den jeweiligen Tarifvereinbarungen festgelegten Mindestanforderungen an die beruflichen Qualifikationen des in den Eingliederungsstätten tätigen Leitungs- und Fachpersonals.

3.7 Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- 1022 Die Buchhaltung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in transparenter Form, nach Kalenderjahr abgegrenzt, zu führen. Die Verbuchung erfolgt nach dem Bruttoprinzip. Aktiven und Passiven dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Einnahmen dürfen nur dort, wo sie einer wirklichen Aufwandminderung gleich kommen, dem Aufwand gutgeschrieben

ben werden (z.B. Rückvergütungen durch Taggeldversicherungen). Die verschiedenen Leistungen der IV und der übrigen Kostenträger sind separat auszuweisen.

- 1023 Für Eingliederungsstätten mit privatrechtlicher Trägerschaft hat sich die Buchführung nach dem Kontenrahmen des Heimverbandes Schweiz (HVS) zu richten (Übergangszeit siehe Rz 1072). Insbesondere sind sowohl Immobilien als auch Einrichtungen (Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen, EDV etc) ab 1 000 Franken pro Gegenstand zu aktivieren. Der Wert des Baulandes ist separat auszuweisen. Die Abschreibungen auf Immobilien sind für Rückzahlungen von Hypotheken einzusetzen.
- 1024 Eingliederungsstätten mit öffentlich rechtlicher Trägerschaft haben ihre Immobilien- und Einrichtungswerte nachvollziehbar auszuweisen.
- 1025 Trägerschaften mit verschiedenen Betrieben, wie z.B. Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheime, Dienste der privaten Invalidenhilfe nach Art. 74 IVG usw., haben für die einzelnen Betriebe eine Kostenstellenrechnung zu führen.
- 1026 Die jährliche Revision der Buchhaltung (materielle Prüfung) ist fachlich qualifizierten und unabhängigen Personen oder Stellen zu übertragen. Betreffend die Unabhängigkeit gelten die analogen Anforderungen wie gemäss Rz 1011 dieses Kreisschreibens. Der Revisionsbericht hat den Gesamtaufwand und -ertrag, das Betriebsergebnis sowie die Bilanzsumme zu enthalten.

3.8 Aktenaufbewahrung

- 1027 Alle relevanten Unterlagen für die Festsetzung des Betriebsbeitrages - inklusive IV-Verfügungen und Leistungserfassungen (z.B. Präsenzkontrollkarten) - müssen während 5 Jahren aufbewahrt werden.

3.9 Auskunftspflicht

- 1028 Die Eingliederungsstätte hat dem BSV oder einem von ihm beauftragten Organ jederzeit alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beitragsgewährung von Bedeutung sind. Sie gewährt auf Verlangen Einblick in den Betrieb, die Buchhaltung, die Belege und andere Dokumente.

4. Ermitteln des Betriebsergebnisses

4.1 Anrechenbarer Aufwand

- 1029 Es sind ausschliesslich jene Kosten anrechenbar, die
- in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Eingliederungsmassnahmen der IV stehen. Kosten, die auf nicht versicherte Personen fallen, werden proportional zu den Aufenthaltstagen (bei Frühberatungsdiensten zu den Behandlungsstunden) ausgeschieden.
 - für eine einfache und zweckmässige Durchführung der Eingliederungsmassnahmen der IV notwendig sind;
 - im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Betriebsorganisation und -führung im Betriebsjahr tatsächlich anfallen und den orts- und branchenüblichen Ansätzen entsprechen.

4.2 Abzüge vom anrechenbaren Aufwand

Vom anrechenbaren Aufwand werden insbesondere folgende Kosten respektive Kostenüberschreitungen in Abzug gebracht:

- 1030 **Personalaufwand**
- vom Arbeitgeber freiwillig übernommene Arbeitnehmerbeiträge an Sozial- und Privatversicherungen;
 - Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Praxisbegleitung und Supervision des Personals, die 1.2% der anrechenbaren Besoldungen und Sozialleistungen übersteigen;

- 1031 **Aufmunterungsprämien an Lehrlinge vor dem 18. Altersjahr**
- Aufmunterungsprämien an Lehrlinge vor dem vollendeten 18. Altersjahr, die im Durchschnitt 7 Franken pro Tag und Lehrling übersteigen (die Prämie ist von der Ausbildungsstätte beruflicher Art im Einzelfall zwischen 4 und 8 Franken festzulegen);
- 1032 **Medizinischer Bedarf**
- Kosten für individuelle ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie kassenpflichtige Medikamentenabgabe;
- 1033 **Aufwand für Anlagenutzung/Rückstellungen**
- Überschreitungen der Abschreibungsquoten;
Abschreibungen auf Immobilien werden jährlich bis zu maximal 10% des Restwertes (Buchwert) für die Betriebsbeitragsberechnung angerechnet. Abschreibungen werden frühestens ab Nutzniessung des Gebäudes angerechnet. Unbebautes Land darf nicht abgeschrieben werden. Abschreibungen auf Mobilien, Fahrzeugen, Maschinen, EDV etc. werden jährlich bis zu maximal 35% des Restwertes (Buchwert) für die Betriebsbeitragsberechnung angerechnet.
 - Eigenmieten;
 - Zinsen für im Betrieb investiertes Eigenkapital;
 - die den Zinsfuss für Spareinlagen der örtlichen Kantonalbank (falls der Kanton über keine Kantonalbank verfügt, der örtlichen Banken) überschreitende Vergütung für vorübergehend dem Betrieb zur Verfügung gestelltes zweckgebundenes Vermögen (z.B. Fonds);
 - Rückstellungen;
- 1034 **Nebenbetriebe**
- Aufwendungen für Nebenbetriebe wie Landwirtschaft, Gärtnerei usw.; ausgenommen sind ausgewiesene Nettokosten, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen stehen.

1035 **Übriger Aufwand**

- betriebsfremde Aufwendungen wie insbesondere Debitorenverluste, Geschenke an Mitarbeitende, Mitglieder des Vorstandes bzw. Stiftungsrats sowie Kommissionen und Spenden usw.;
- direkte Kosten für die Spendenwerbung.

4.3 Anrechenbarer Ertrag

1036 Zum anrechenbaren Ertrag gehören: betriebseigene Erträge, individuelle Leistungen der IV und vorausgesetzte Kostenbeteiligung der Kantone, Gemeinden und Eltern.

1037 **Betriebseigene Erträge**

Im Einzelnen werden insbesondere nachstehende Erträge vom anrechenbaren Aufwand in Abzug gebracht:

- Produktions- und andere Erwerbseinnahmen;
- Vermögenserträge;
- Vergütungen des Personals für von der Eingliederungsstätte erbrachten Leistungen inkl. entgangene (oder nicht eingeforderte bzw. ausgewiesene) Erträge wie Mietzinsvergünstigungen, Gratisessen, Benutzung von Geschäftsautos u.a.;

1038 **Leistungen der IV**

- Von den IV-Stellen verfügte und von der Eingliederungsstätte im Rechnungsjahr erbrachten Einzelleistungen.

1039 **Vorausgesetzte Leistungen der Eltern, der Gemeinden und der Kantone**

- Bei Sonderschulen und Anstalten für hilflose Minderjährige: ein Kostgeldbeitrag der Eltern von 3 Franken pro Mittagessen / versicherte Person sowie 8 Franken pro in der Eingliederungsstätte verbrachte Nacht / versicherte Person.
- Bei Sonderschulen: zusätzlich ein Schulgeldbeitrag der Kantone und Gemeinden von 30 Franken pro Schultag / versicherte Person.

5. Beitragsberechnung

5.1 Grundsatz

- 1040 1/04 Beiträge werden gewährt, sofern die anrechenbaren Aufwendungen nicht durch die anrechenbaren Erträge gedeckt werden. An die ungedeckten Kosten werden Beiträge bis zu 30 Franken an die Sonderschulen sowie bis zu 15 Franken an die übrigen Eingliederungsstätten für jeden Aufenthalts-, Schulungs- oder Ausbildungstag einer versicherten Person ausgerichtet (1. Defizit-Stufe). Bleiben dennoch ungedeckte Kosten bestehen, so wird ein zusätzlicher Beitrag bis zu deren Hälfte, höchstens aber von 10 Franken für jeden Tag (2. Defizit-Stufe) gewährt. Bei Sonderschulen können die Aufenthaltstage mit einem Verrechnungszuschlag (Gewichtungsfaktor) multipliziert werden.

5.2 Gewichtungsfaktor bei Sonderschulen

5.2.1 Grundsatz

- 1041 Die Anzahl der Aufenthaltstage nach Rz 1016 wird erhöht,
- 1042 – wenn aus pädagogischen Gründen die Klassenbestände tiefer als 12 sind und
- 1043 – zur Abgeltung der Kosten für Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art (Art. 8^{ter} Abs. 2 IVV) sowie für unterrichtsbezogene Massnahmen pädagogischer Art sowie
- 1044 – zur Abgeltung der für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Bruttolöhne für Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen bei Seh-, Hör- und Körperbehinderten gemäss Art. 8 Abs. 4 Bst. b, c, und d IVV, die eine Volksschulklasse gemäss Art. 8 Abs. 3 IVV besuchen. Diese Kosten werden nur abgegolten, wenn sie vorgängig durch das BSV als beitragsberechtigt im Sinne von Art. 105 Abs. 3 IVV formell anerkannt wurden (siehe Kapitel 7).

5.2.2 Festlegung des Gewichtungsfaktors für Rz 1041 und 1042

(Die Ziffern beziehen sich auf das Beispiel im Anhang)

5.2.2.1 Berechnungsbasis

- 1045 Für die Berechnung des Gewichtungsfaktors wird in der Regel das Schuljahr zugrunde gelegt, das im Herbst des entsprechenden Betriebsjahres beginnt (z.B: Für das Betriebsjahr 2000 wird das Schuljahr 2000/2001 zugrunde gelegt). Falls keine konzeptionellen Änderungen vorliegen, kann der bestehende Gewichtungsfaktor beibehalten werden.

5.2.2.2 Elemente des Gewichtungsfaktors

- 1046 **Maximaler Klassenbestand ❶**
Dieser beträgt für jede Klasse 12 Schüler/-innen (Rz 13 KS über die Zulassung von Sonderschulen in der IV).
- 1047 **Soll-Klassenbestand ❷**
Dieser entspricht in der Regel den kantonalen Richtwerten für die entsprechenden Schulstufen und Behinderungsgruppen. Wo solche Regelungen fehlen, wird der Soll-Klassenbestand im Einzelfall in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde festgelegt. Der minimale Soll-Klassenbestand beträgt 4 (Rz 13 KS über die Zulassung von Sonderschulen in der IV).
- 1048 **Ist-Klassenbestand ❸**
Dieser entspricht in der Regel dem durchschnittlichen Klassenbestand der Sonderschule im entsprechenden Basis-Schuljahr gemäss Rz 1045.
- 1049 **Lektionenzahl pro Woche ❹**
Diese entspricht in der Regel den kantonalen Richtwerten für die entsprechenden Schulstufen und Behinderungsgruppen. Wo solche Regelungen fehlen, wird die Lektionenzahl pro Woche im Einzelfall in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde festgelegt.

1050 Wochen-Soll-Pensum der Lehrperson ⑥

Dieses entspricht in der Regel den kantonalen Anstellungsbedingungen für die entsprechenden Schulstufen und Behinderungsgruppen. Wo solche Regelungen fehlen, wird das Wochen-Soll-Pensum der Lehrperson im Einzelfall in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde festgelegt. Übersteigt das Wochen-Soll-Pensum die Lektionenzahl pro Woche (Rz 1049), so wird der übersteigende Anteil den zusätzlichen Massnahmen gutgeschrieben (Rz 1052), sofern die Lehrperson während dieser Lektionen effektiv Einzelunterricht erteilt. Nicht berücksichtigt werden diese Lektionen, wenn sie mit Tätigkeiten wie Mittagsbetreuung, Elterngesprächen, Betreuung von PraktikantInnen, Vor- und Nachbereitung u.a. abgegolten werden. Liegt das Wochen-Soll-Pensum hingegen unter der Lektionenzahl pro Woche (Rz 1049), so werden die fehlenden Lektionen mit zusätzlichen Massnahmen (Rz 1052) kompensiert. Das Total der Wochen-Soll-Pensen (5) muss am Schluss dem Total der Lektionen pro Woche (4) entsprechen.

1051 Jahresbruttolohn ⑥

Dieser entspricht dem für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Bruttolohn. Berücksichtigt werden nur jene Lohnanteile die effektiv auf das Wochen-Soll-Pensum der Lehrperson entfallen. Schulleitungszulagen z.B. werden nicht berücksichtigt.

1052 Zusätzliche Massnahmen ⑦

Darunter fallen:

Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art nach Art. 8^{ter} Abs. 2 IVV;

- (lehrplanorientierte) unterrichtsbezogene Massnahmen pädagogischer Art, die bei einzelnen oder Gruppen von Schülerinnen / Schülern durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden;
- Unterstützung der verantwortlichen Lehr- oder Fachpersonen durch Schulhilfen;
- Fach-, Werk- und Hauswirtschaftsunterricht;
- Nachgehende Fürsorge (Nachbetreuung).

Bei den zusätzlichen Massnahmen nicht berücksichtigt werden Deutsch für Fremdsprachige, freiwillige Wahlfächer, Freizeitaktivitäten, medizinische Massnahmen, Schul- und Erziehungsberatung.

5.2.2.3 Berechnungsformel

- 1053 Der Gewichtungsfaktor (⑩) wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtbruttolohnsumme ⑨ (= ⑥+⑧)}}{\text{Total Soll-Klassenbestand ②*}} : \frac{\text{Bruttolohnsumme Klassenlehrkräfte⑥}}{\text{Total max. Klassenbestand ①}}$$

* Wenn das Total des Soll-Klassenbestandes ② tiefer ist als das Total des Ist-Klassenbestandes ③, wird mit dem Total des Ist-Klassenbestandes ③ dividiert.

5.2.3 Festlegung des Gewichtungsfaktors für Rz 1044

- 1054 **Beitragsberechtigte Kosten**
 Beitragsberechtigt ist die für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebende Bruttolohnsumme des Fachpersonals nach Rz 1055, soweit dieses Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen für versicherte Personen nach Art. 8 Abs. 4 Bst. b, c, und d IVV erbringt. Der nicht auf anrechenbare Tätigkeiten nach Rz 1056 und auf übrige Personen entfallende Lohnaufwand wird anteilmässig ausgeschieden.
- 1055 **Fachpersonal für Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen**
 Als Fachpersonal für Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen gelten Personen, die über eine abgeschlossene heilpädagogische Ausbildung oder über eine Aus- oder Weiterbildung im fachspezifischen Bereich verfügen. Nicht als Fachpersonal gilt insbesondere medizinisches und/oder paramedizinisches Personal (wie u.a. Physio-, Ergo- Psycho-, Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten) sowie Erziehungs- und Betreuungspersonal (wie u.a. Sozialpädagogen/-innen und Sozialarbeiter/-innen).

1056 **Anrechenbare Tätigkeiten**

Als anrechenbar gelten Tätigkeiten, die im Konzept der Institution umschrieben sind und vom BSV vorgängig als beitragsberechtigt im Sinne von Art. 105 Abs. 3 IVV formell anerkannt wurden (siehe Kapitel 7). Es sind dies insbesondere:

- die Unterstützung und Beratung der Eltern, der Lehrkräfte und der Behörden in Bezug auf die Schulung und Erziehung;
- die Förderung und Unterstützung der behinderten Kinder im Einzelunterricht nach heilpädagogischen und förderdiagnostischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse;
- das Erarbeiten und kontinuierliche Reflektieren von Förderzielen und -programmen.

1057 **Abgeltung**

Die Anzahl der für die Berechnung des Betriebsbeitrages massgebenden Aufenthaltstage wird mit dem Gewichtungsfaktor soweit erhöht, bis die beitragsberechtigte Bruttolohnsumme abgegolten ist.

5.3 Besondere Bestimmungen

Doppelsubvention

1058 Werden Eingliederungsmassnahmen für eine versicherte Person gleichzeitig in verschiedenen Eingliederungsstätten durchgeführt (z.B. Schule und Wohnen), so wird pro Aufenthaltstag nur ein Betriebsbeitrag ausgerichtet. In der Regel werden die Beiträge derjenigen Eingliederungsstätte ausgerichtet, welche die Hauptleistung erbringt.

Rückerstattung zu viel bezogener IV-Einzelleistungen

1059 Den IV-Stellen zu viel in Rechnung gestellte Einzelfalleistungen (Rz 1038) werden vom BSV mit dem Betriebsbeitrag verrechnet.

6. Abrechnung und Auszahlung

6.1 Akontozahlung

1060 Auf schriftliches Gesuch hin wird nach Ablauf eines vollen Betriebsjahres eine Akontozahlung gewährt. Sofern mit dem Gesuch die Anzahl Aufenthaltstage bzw. Behandlungstage (aufgeteilt in IV- und Nicht-IV-Tage) der im Betriebsjahr durchgeführten Eingliederungsmassnahmen mitgeteilt wird, wird eine Akontozahlung in der Höhe von 90% des voraussichtlichen Beitrages ausgerichtet. In allen anderen Fällen beträgt die Akontozahlung maximal 80% des Betriebsbeitrages des Vorjahres. Pro Betriebsjahr wird nur eine Akontozahlung ausgerichtet. Stellt sich heraus, dass die ausgerichtete Akontozahlung höher war als der endgültig festgelegte Beitrag, so ist der Differenzbetrag innert 90 Tage nach Erhalt der Abrechnung der IV zurückzuerstatten.

6.2 Beitragsverfügung

- 1061 Die Höhe des Betriebsbeitrages wird der Eingliederungsstätte zusammen mit der Beitragsberechnung in Form einer Verfügung mitgeteilt.
- 1062 Die Auszahlung des Betriebsbeitrages, der nicht an Dritte abgetreten werden darf, erfolgt durch die Zentrale Ausgleichsstelle Genf an die Eingliederungsstätte bzw. deren Trägerschaft und ist an folgende Auflagen geknüpft:
- Erweisen sich bei einer nachträglichen Kontrolle die der Beitragsberechnung zugrunde liegenden Unterlagen oder die Berechnung selbst als unrichtig, kann das BSV jederzeit eine Berichtigung der Beitragsberechnung vornehmen.
 - In der Buchhaltung ist der von der IV ausbezahlte Betriebsbeitrag gesondert und gekennzeichnet als "IV-Betriebsbeitrag" auszuweisen.
- 1063 Das BSV kann im Einzelfall die Ausrichtung des Beitrages an weitere, in der Beitragsverfügung explizit aufgeführte Auflagen und Bedingungen knüpfen.

- 1064 Bei Nichteinhaltung von Auflagen und Bedingungen kann der Beitrag sistiert, gekürzt, aufgehoben oder zurückgefordert werden.

6.3 Rechtsweg

- 1065 In Gewährung des rechtlichen Gehörs kann sich die Eingliederungsstätte im Falle von Einwänden gegen die Verfügung innert 90 Tagen gegenüber dem BSV dazu schriftlich äussern. Das BSV erlässt nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage eine neue Verfügung, gegen die innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für kollektive Leistungen der Alters- und Invalidenversicherung in Lausanne Verwaltungsbeschwerde erhoben werden kann.

7. Anerkennung der Beitragsberechtigung

- 1066 Die Ausrichtung des Betriebsbeitrages setzt voraus, dass das BSV vorgängig die Betriebsbeitragsberechtigung geprüft und eine entsprechende Verfügung erlassen hat. Hierzu ist erforderlich, dass dem BSV ein formelles Gesuch um Anerkennung der Betriebsbeitragsberechtigung eingereicht wird. Dieses Gesuch muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der in Kapitel 3 dieses KS festgelegten Voraussetzungen möglich macht. Eingliederungsstätten, die bereits für das Betriebsjahr 2000 oder früher Gesuche eingereicht haben, gelten als anerkannt.
- 1067 Die Anerkennung der Beitragsberechtigung der Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen erfolgt in einem speziellen Verfahren. Ein entsprechendes Gesuch muss über die für das Sonderschulwesen zuständige kantonale Behörde eingereicht werden. Diese Behörde leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an das BSV weiter. Dem Gesuch ist ein Konzept und eine Personalliste mit Angabe der Funktion, der Ausbildung und des budgetierten für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Bruttolohnes beizulegen.

8. Einreichung der jährlichen Beitragsgesuche

1068 6/02 Das Beitragsgesuch ist dem BSV innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres auf amtlichen Formularen einzureichen. Die Frist kann erstreckt werden, wenn die Institution vor Ablauf der Frist ein schriftliches Fristerstreckungsgesuch einreicht und darin zureichende, d.h. sachlich nachvollziehbare Gründe für die beantragte Fristerstreckung geltend macht.

Die ordentliche oder erstreckte Frist gilt als eingehalten, wenn das Gesuch entweder am letzten Tag der Frist während der Geschäftszeit beim BSV selbst abgegeben oder vor Mitternacht der schweizerischen Post übergeben wurde. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

Trifft das Gesuch nach Ablauf der ordentlichen oder erstreckten Frist ein, so prüft das BSV, ob die verspätete Gesuchseinreichung auf einen triftigen Grund zurückzuführen ist. Ein solcher kann nach der Rechtsprechung nur dann angenommen werden, wenn die Institution glaubhaft machen kann, dass sie durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten wurde, das Beitragsgesuch selber fristgerecht einzureichen oder eine Drittperson damit zu betrauen.

Ist ein triftiger Grund zu verneinen, so wird der auszurichtende Beitrag bei einer Verspätung bis zu einem Monat um einen Fünftel und für jeden weiteren Monat um einen weiteren Fünftel gekürzt.

Ist ein triftiger Grund zu bejahen und hat die Institution binnen zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe desselben die Wiederherstellung der ordentlichen oder erstreckten Frist verlangt und gleichzeitig die versäumte Gesuchseinreichung nachgeholt, so ist eine Wiederherstellung der Frist möglich. Dies hat zur Folge, dass der Beitrag ungekürzt ausgerichtet wird.

1069 1/04 Eingliederungsstätten, deren Betriebsbeitragsberechtigung anerkannt ist oder die bereits im Vorjahr ein Beitragsgesuch eingereicht haben, werden in der Regel jeweils auf Ende eines Kalenderjahres benachrichtigt, ab wann die neuen Ge-

suchsformulare im Internet unter der Adresse www.bsv-vollzug.ch in der Rubrik IV-Formulare zur Verfügung stehen. Die Gesuchsformulare können auch direkt beim BSV angefordert werden. Der Nichterhalt dieser Benachrichtigung ist kein triftiger Grund für eine verspätete Gesuchseinreichung gemäss Randziffer 1068.

- 1070 Die Bearbeitung der Gesuche durch das BSV sowie die Auszahlung der Beiträge durch die ZAS erfolgt in der Regel innert Jahresfrist nach Einreichung des Gesuches.

9. Inkrafttreten

- 1071 (neuer zweiter Absatz)
6/02 Die Randziffer 1068 tritt auf den 1. Juni 2002 in Kraft. Sie ist anwendbar auf Betriebsbeiträge, die auf Grund einer am 31. Dezember 2001 oder später abgeschlossenen Jahresrechnung festgelegt werden.

10. Übergangsfrist

- 1072 Die Umstellung der Buchführung nach dem Kontenrahmen des Heimverbandes Schweiz (HVS) (Rz 1023) muss bis 1. Januar 2004 erfolgt sein.

Abteilung Invalidenversicherung

Beatrice Breitenmoser, Vizedirektorin

Anhang

	Klassenbestand			Lektionen pro Woche	Namen der Lehrperson	Sollpensum	Jahresbruttolohn	
	Max.	Soll	Ist					
Kiga	12	4	4	26	A	24	61 814	
					B	2	5 894	
Unterstufe	12	4	5	27	V	27	94 011	
Unterstufe	12	4	4	27	D	27	68 544	
Unterstufe	12	5	4	28	E	22	55 079	
					F	6	22 732	
Unterstufe	12	5	4	28	G	28	76 363	
Mittelstufe	12	5	4	30	H	30	79 906	
Oberstufe	12	4	5	31	I	31	87 515	
Oberstufe	12	6	5	31	K	31	95 092	
	96	37	35	228		228	646 951	: 96 = 6 739.07
	①	②	③	④		⑤	⑥	⑦

Zusätzliche Massnahmen ⑦

Logopädie	AA	14	47 007	
Rhythmik	BB	3	6 006	
Einzelförderung	CC	4	6 345	
Schulhilfen	DD	19	43 841	
	EE	26	45 864	
	FF	3	10 628	
	GG	3	4 960	
Hauswirtschaft	HH	6	20 661	
	II	6	19 807	
Textiles Werken	JJ	12	33 178	
	KK	0	942	
Fachunterricht	LL	12	38 661	
	MM	3	6 006	
	NN	3	8 841	
	OO	3	8 430	
	PP	3	9 562	
		120	310 738	⑧
		⑨	957 689	: 37 = 25 883.48
			<u>25 883.48</u>	⑩
			6 739.07	= 3.84

Bundesamt für Sozialversicherungen

Kreisschreiben über die Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen (KSBAU)

Gültig ab 1. April 2005

Stand: 1. Oktober 2006

Das Kreisschreiben kann bestellt werden unter:
BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
<http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen>

Das Kreisschreiben kann heruntergeladen werden unter:
<http://www.sozialversicherungen.admin.ch> Rubrik IV > Grundlagen
IV > Kollektive Leistungen > Kreisschreiben

Vorwort

Die neue Auflage dieses Kreisschreibens (Stand vom 1. Oktober 2006) ersetzt die seit dem 1. Januar 2003 in Kraft stehende Fassung.

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), in Kraft seit dem 1. April 2005, regelt auch das Subventionsrecht in jenen Bereichen, die durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) betroffen sind.¹

Mit Schreiben vom 16. September 2005 wurden bereits sämtliche Institutionen, welche nach Art. 73 IVG in Verbindung mit Art. 99 ff IVV subventioniert werden sowie die zuständigen kantonalen Behörden und alle interessierten Organisationen darüber informiert.

Die Neuerungen betreffen fast ausschliesslich das Verfahren, welches im Kapitel 6 neu definiert respektiv genauer präzisiert wird.

¹ Auszug aus dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG):
Art. 20 Subventionsrecht

- Soweit der neue Finanzausgleich eine finanzielle Entlastung des Bundes vorsieht, gilt:
- a. Gesuche um Finanzhilfen und Abgeltungen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, aber vor Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs im betreffenden Beitragsbereich eingereicht wurden, werden nach dem im Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Recht beurteilt.
 - b. Vor dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs vom Bund rechtskräftig zugesicherte Beitragsleistungen für Vorhaben, die erst nach dem Inkrafttreten in Angriff genommen werden, sind nur noch geschuldet, wenn die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten unterbreitet wird.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	7
1.1	Ziel des Kreisschreibens	7
1.2	Grundlagen	7
1.3	Zweck der Beiträge	8
2	Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen	8
2.1	Für alle Institutionen.....	8
2.2	Zusätzlich für Eingliederungsstätten	10
2.3	Zusätzlich für Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider/Wohnheime/Tagesstätten.....	11
3	Verfahren.....	12
3.1	Einbezug der Kantone.....	12
3.2	Projektanmeldung	13
3.3	Vorprojekt.....	14
3.4	Beitragsgesuch mit definitivem Projekt	15
3.5	Abweichungen vom Verfahren (Bau und Einrichtungen) .	18
4	Bestimmung der IV-Beiträge	20
4.1	Anrechenbare Kosten	20
4.2	Höhe der Beiträge	20
5	Abrechnung und Auszahlung	21
5.1	Akontozahlung	21
5.2	Bauabrechnung und Restzahlung.....	21
6	Neuerungen beim Verfahren sowie bei der Bestimmung, Abrechnung und Auszahlung der IV-Beiträge für Bauten (inkl. die damit zusammenhängenden Einrichtungen) aufgrund von Art. 20 FiLaG in Kraft seit 1.4.2005	23
6.1	Bisheriges Verfahren.....	23
6.2	Bisheriges Verfahren und Baubeginn vor dem Inkrafttreten der NFA.....	23
6.3	Bisheriges Verfahren und Baubeginn nach dem Inkrafttreten der NFA.....	23
6.4	Der Anspruch auf Beiträge entfällt	23
6.5	Präzisierung betreffend baulichen Massnahmen	24
6.5.1	„Courant-normal“	24
6.5.2	Projektänderungen und Mehrkosten.....	25
6.5.3	Definition Baubeginn.....	25
6.6	Präzisierung betreffend Einrichtungsbeiträge (BKP 9).....	26

7 Rückerstattung der Beiträge.....	26
8 Inkrafttreten	26
Anhang 1	27
Anhang 2	29

1 Einleitung

1.1 Ziel des Kreisschreibens

- 1001 Dieses Kreisschreiben regelt den Anspruch auf Bau- und Einrichtungsbeiträge, das Verfahren der Zusicherung, Abrechnung und Auszahlung sowie die Pflicht zur Rückerstattung der Beiträge.

1.2 Grundlagen

- 1002 Dieses Kreisschreiben stützt sich auf:
- Art. 73, Art. 75 und Art. 75^{bis} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 und Art. 99ff. der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961;
 - Art. 20 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG);
 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG).

Weitere Grundlagen bilden:

- Norm SN 521 500 – Behindertengerechtes Bauen – der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) in Zürich, Ausgabe 1988, mit Leitfaden Ausgabe 1993;
- Richtprogramm für Bauten der Invalidenversicherung vom 1. Juli 1995;
- Richtlinien für die Bemessung der Bausubventionen des Bundes (Bemessungs-Richtlinien) der Bausubventionskonferenz (BSK) vom 1. November 2001.

Die Bezugsquellen sind im Anhang 2 ersichtlich.

1.3 Zweck der Beiträge

- 1003 Der Beitrag soll einen zweckmässig und betriebswirtschaftlich geführten Betrieb für Invalide im Sinne des IVG (nachfolgend Behinderte genannt) ermöglichen. Damit sollen Behinderte in der Eingliederung, in der Arbeits-, Beschäftigungs- und Wohnsituation gefördert werden.

2 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

2.1 Für alle Institutionen

- 2001 Beiträge werden ausgerichtet an öffentliche und gemeinnützige private Institutionen. Eine Institution gilt als öffentlich, wenn sie eine Rechtsform des öffentlichen Rechts besitzt. Eine Institution gilt als privat, wenn sie eine privatrechtliche Rechtsform besitzt.
- 2002 Private Institutionen müssen zudem folgende Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit aufweisen:
- Der statutarisch definierte Zweck der Institution muss im öffentlichen Interesse liegen beziehungsweise auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Insbesondere muss die Institution innerhalb ihrer Kapazitätsgrenzen allen Personen offenstehen, welche hinsichtlich der Kriterien Alter, Geschlecht und Behinderung dem Konzept der Institution entsprechen.
 - Die finanziellen Mittel sind haushälterisch einzusetzen. Insbesondere darf niemand auf Kosten der Institution übermässigen Nutzen erzielen. Dies bedeutet unter anderem:
 - Löhne der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sich im branchen- und ortsüblichen Rahmen zu bewegen.
 - das leitende Organ der Institution (Vorstand, Stiftungsrat, usw.) arbeitet ehrenamtlich, womit die Ausrichtung von Entschädigungen, die über den Ersatz der Spesen und eine angemessene Vergütung für die Erledigung allfälliger besonderer Aufträge hinausgehen, ausgeschlossen ist.

- Bezahlte Auftragsvergebungen an Mitglieder des Vorstands resp. des Stiftungsrats dürfen nur erfolgen, wenn deren Kosten / Ansätze unter dem marktüblichen Ansatz liegen.
- Dritte, die mit einer der Institution zugehörenden Person verwandtschaftlich verbunden sind und / oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung stehen, dürfen nicht begünstigt werden.
- Spenden sind zweckgebunden zu verwenden.
- Ein allfälliger, in der Jahresrechnung ausgewiesener Gewinn darf weder ausgeschüttet noch zweckentfremdet verwendet werden, sondern ist für die Zweckerfüllung in den folgenden Jahren zu verwenden.
- Bei Auflösung der Trägerschaft ist das verbleibende Vermögen, nach Tilgung aller Verpflichtungen, einer anderen Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.
- Die Gewaltentrennung ist einzuhalten. Das bedeutet konkret insbesondere:
 - Präsidium und Geschäftsleitung (Schul- und / oder Heimleiter / Heimleiterin, usw.) bzw. deren Stellvertretungen dürfen nicht verwandtschaftlich und / oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein.
 - Das leitende Organ der Trägerschaft (Vereinsvorstand, Stiftungsrat, usw.) setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen, wobei maximal 2 Mitglieder verwandtschaftlich und / oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung miteinander verbunden sein dürfen. Sind zwei Mitglieder auf diese Art miteinander verbunden, setzt sich das leitende Organ aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen.
 - Abgesehen von Mitgliedern der Geschäftsleitung kann eine entlohnte Mitarbeiterin oder ein entlohnter Mitarbeiter als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein. Weitere voll- oder teilzeitliche Mitarbeitende der Trägerschaft dürfen dem leitenden Organ nicht angehören.
 - Die Leitung, Stellvertretung und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institution dürfen kein Stimm-

recht im leitenden Organ haben. Ein bezahlter Mitarbeiter/eine bezahlte Mitarbeiterin, mit Ausnahme des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin, kann als Personalvertretung Mitglied des leitenden Organs sein.

- Bilanz und Erfolgsrechnung sind in Form eines Berichtes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Bericht ist jährlich durch einen Tätigkeitsbericht zu ergänzen.
- Hat die beitragsersuchende Institution die Rechtsform der Genossenschaft, so ist sicherzustellen, dass das einbezahlte Genossenschaftskapital höchstens zum Zinssatz der Spareinlagen der örtlichen Kantonalbank verzinst wird.

- 2003 Beiträge werden grundsätzlich nur der betriebsverantwortlichen Trägerschaft ausgerichtet.
- 2004 Werden bauliche Massnahmen in Räumlichkeiten vorgenommen, welche von der betriebsverantwortlichen Trägerschaft nur gemietet sind, so ist ein mindestens zehn Jahre dauernder Mietvertrag abzuschliessen. Betreffend der Pflicht zur Rückerstattung der Beiträge gelten die Bedingungen gemäss Kapitel 7.
- 2005 Beiträge werden grundsätzlich nur dann ausgerichtet, wenn sie vor dem Erwerb der Liegenschaft, vor der Errichtung, dem Ausbau und der Erneuerung von Bauten oder vor der Anschaffung von Einrichtungen vom BSV schriftlich zugesichert worden sind.

2.2 Zusätzlich für Eingliederungsstätten

- 2006 Beiträge werden an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen und gemeinnützigen privaten Eingliederungsstätten ausgerichtet, sofern diese:
- wenigstens in der Hälfte der Fälle oder während der Hälfte der gesamten Aufenthaltstage Eingliederungsmassnahmen der Versicherung durchführen. Sonderschulen haben mindestens in einem Drittel der Fälle oder während eines Drittels der gesamten Aufenthaltstage Sonderschulmassnahmen der Versicherung durchzuführen;

- für die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen der Versicherung allgemein einem Bedürfnis entsprechen;
- keinen Gewinn anstreben;
- unter fachkundiger Leitung stehen.

2007 Zudem verpflichten sich die Eingliederungsstätten, die Voraussetzungen der Kreisschreiben

- über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung
- über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten (KSES) zu erfüllen.

2.3 Zusätzlich für Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalidier/Wohnheime/Tagesstätten

2008 Beiträge werden ausgerichtet an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen und gemeinnützigen privaten

- Werkstätten, die dauernd überwiegend Behinderte beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können oder beruflich nicht eingliederungsfähig sind. Sie müssen hinsichtlich Verkehrslage und Ausstattung den Bedürfnissen der Behinderten entsprechen. (Es müssen pro Trägerschaft mindestens sechs Arbeitsplätze für Behinderte vorhanden sein);
- Wohnheimen, die überwiegend der Unterbringung von Behinderten dienen. Sie müssen hinsichtlich Verkehrslage und Ausstattung den Bedürfnissen der Behinderten entsprechen und deren Eingliederung, Berufsausübung oder Beschäftigung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen oder erleichtern. Ausnahmsweise können Wohnheimen, die nicht überwiegend der Unterbringung von Behinderten dienen, Beiträge gewährt werden, wenn ihr Betreuungskonzept in besonderem Masse auch auf Behinderte ausgerichtet ist. (Es müssen pro Trägerschaft mindestens zwölf Wohnheimplätze für Behinderte vorhanden sein);
- Wohnheimen, die überwiegend der vorübergehenden Unterbringung von Behinderten zu Freizeit Zwecken dienen

und hinsichtlich Verkehrslage und Ausstattung den Bedürfnissen der Behinderten entsprechen. (Es müssen pro Trägerschaft mindestens zwölf Wohnheimplätze für Behinderte vorhanden sein);

- Tagesstätten, die überwiegend Behinderte aufnehmen und ihnen erlauben, Gemeinschaft zu pflegen und an den für sie organisierten Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen. Sie müssen hinsichtlich Verkehrslage und Ausstattung den Bedürfnissen der Behinderten entsprechen. (Es müssen pro Trägerschaft mindestens sechs Plätze für Behinderte vorhanden sein).

- 2009 Zudem verpflichten sich die Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten, die Voraussetzungen der Kreisschreiben
- zur Bedarfsplanung für Werkstätten und Wohnheime / Tagesstätten (KSBP);
 - über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter (KSWS);
 - über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohnheime, kollektive Wohnformen und Tagesstätten für Behinderte (KSWH)
- zu erfüllen.

3 Verfahren

3.1 Einbezug der Kantone

- 3001 Bei den Eingliederungsstätten läuft das Verfahren unabhängig vom Standortkanton. Bei Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten richtet sich das Verfahren nach dem Pflichtenheft BSV – Kantone – (Institutionen). Eine Zusammenstellung der für die Kantone gültigen Varianten befindet sich im Anhang 1.

3.2 Projektanmeldung

- 3002 Folgende Unterlagen sind in zweifacher Ausführung über die zuständige kantonale Behörde – begleitet von einer inhaltlichen Stellungnahme derselben – dem BSV einzureichen:
- Angaben über die Trägerschaft (Rechtsform, Statuten, Verträge, Aufbau und Organisation, etc.);
 - Betriebskonzept (inklusive quantitative Angaben über die vorgesehene Belegung) mit Stellenplan und Betriebsbudget (auf mindestens 3 Jahre ausgerichtet);
 - Betreuungskonzept;
 - Standortplan (Landeskarte 1:25 000) mit Standortbegründung;
 - Raumprogramm auf Grundlage des Richtraumprogrammes für Bauten der Invalidenversicherung.
Das Raumprogramm enthält die Aufzählung aller Räume mit Angaben der Fläche sowie ihrer Funktion;
 - Grobkostenschätzung (Kostenrahmen);
 - Vorgesehene Finanzierung.
- 3003 Bei Um- und Erweiterungsbauten sind die Unterlagen für das ganze Gebäude zu erbringen.
- 3004 Bei baulichen Massnahmen in gemieteten Räumlichkeiten ist zusätzlich folgende Unterlage nötig:
- Entwurf des Mietvertrages.
- 3005 Bei Liegenschaftserwerb sind zusätzlich folgende Unterlagen nötig:
- Angabe des Baujahres;
 - Verkehrswertschätzung;
 - Brandversicherungs- und Steuerwert;
 - Angabe des ortsüblichen Landpreises;
 - Grundbuchauszug;
 - Entwurf des Kauf-, Baurechts- oder Kaufrechtsvertrags.

- 3006 Bedarfsnachweis:
- Bei Eingliederungsstätten muss die kantonale Behörde den Bedarf bestätigen; zudem ist eine Stellungnahme der kantonalen IV-Stelle notwendig.
 - Bei Werkstätten, Wohnheimen sowie Tagesstätten gelten die Bestimmungen gemäss Kreisschreiben zur Bedarfsplanung für Werkstätten und Wohnheime.
- 3007 Die Projektanmeldung muss alle absehbaren Projekte einer Gesamtplanung der Institution (inklusive bauliche Massnahmen ohne Veränderung des Platzangebotes, z.B. Gesamtrenovationen) umfassen.
- 3008 Die Projektanmeldung wird vom BSV aufgrund der Unterlagen geprüft. Das BSV gibt der betriebsverantwortlichen Trägerschaft schriftlich Bescheid zur Weiterbearbeitung des Projektes (inklusive allfälliger Auflagen, Abweichungen vom Verfahren) oder erlässt eine ablehnende Verfügung. Die kantonale Behörde erhält eine Kopie dieses Schreibens.

3.3 Vorprojekt

- 3009 Für Eingliederungsstätten sowie Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten in Kantonen mit Pflichtenheft Variante II sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausführung über die zuständige kantonale Behörde – begleitet von einer inhaltlichen Stellungnahme derselben – dem BSV einzureichen:
- Situationsplan (Massstab mind. 1:1000);
 - massstäbliche Skizzen (mind. 1:200) mit Angabe der Flächen und Zweckbestimmung der Räume;
 - bei Umbauten: grafische oder farbliche Hervorhebung der bestehenden, abzubrechenden und neuen Bauteile (mit Legende);
 - Vergleich zwischen bewilligtem Raumprogramm mit demjenigen des Vorprojektes; Begründung bei Änderungen;
 - grober Baubeschrieb;
 - Kostenschätzung, mindestens BKP 1stellig oder EKG 1stellig;

- bei Wettbewerb: unüberarbeitetes Projekt und Jurybericht;
- Nachweis, dass die Norm SN 521 500 erfüllt werden kann.

3010 Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten in Kantonen mit Pflichtenheft Variante I können das Vorprojekt dem BSV direkt einreichen, sofern keine Änderungen betreffend des ursprünglich gemeldeten Bedarfs (Platzzahl, Angebot an die Behinderten, Zielgruppe) gemacht wurden. Ist letzteres der Fall, so ist das Vorprojekt über den Kanton einzureichen.

3011 Das Vorprojekt wird vom BSV aufgrund der Unterlagen geprüft. Das BSV gibt der betriebsverantwortlichen Trägerschaft schriftlich Bescheid zur Weiterbearbeitung inkl. allfälliger baulicher und/oder finanzieller Auflagen. Die kantonale Behörde erhält eine Kopie dieses Schreibens.

3.4 Beitragsgesuch mit definitivem Projekt

3012 Für Eingliederungsstätten sowie Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten in Kantonen mit Pflichtenheft Variante II sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausführung über die zuständige kantonale Behörde – begleitet von einer inhaltlichen Stellungnahme derselben – dem BSV einzureichen:

- schriftliches Gesuch um Beiträge aus den Mitteln der Invalidenversicherung;
- Aktualisierte Unterlagen der Projektanmeldung (inklusive Betriebs- und Betreuungskonzept); Begründung bei Änderungen;
- Vergleich zwischen dem Raumprogramm des Vorprojekts und dem definitiven Projekt;
- detaillierter Projekt- und Baubeschrieb;
- Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichnetem Bauprojekt und den Grundstücksgrenzen;
- Grundriss, Schnitte und Fassaden im Massstab 1:100, denen folgende Angaben entnommen werden können:
 - Grössenangabe und Zweckbestimmung aller Flächen
 - Möblierung
 - Terrainverlauf

- bei Umbauten: grafische oder farbliche Hervorhebung der bestehenden, abzubrechenden und neuen Bauteile (mit Legende)
- bei Mehrzweckbauten: grafische oder farbliche Hervorhebung jener Räume, welche für einen Beitrag in Betracht fallen
- kubische Berechnung (SIA 116) mit überprüfbarem Schema;
- Berechnung der Geschossfläche (SIA 416);
- Kostenvoranschlag BKP 3stellig oder EKG 2stellig getrennt nach Teilobjekten;
- Berechnung der vollen Kosten von Zivilschutzanlagen mit Sanitätsposten und dergleichen;
- Finanzierungsplan mit den entsprechenden Zusicherungen sowie allenfalls den Beiträgen anderer Bundesämter;
- Kopie Baubewilligung (kann auch nachgereicht werden);
- Nachweis der Trägerschaft, dass die kantonalen Bestimmungen für das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten wurden;
- bei Liegenschaftserwerb: Entwurf des Kauf-, Baurechts- oder Kaufrechtsvertrages;
- bei Mietverhältnissen: Entwurf des Mietvertrages;
- Bauprogramm und Zahlungsplan;
- Datum des (voraussichtlichen) Baubeginns und der voraussichtlichen Bauvollendung;
- bei geschützten Werkstätten mit industriellem oder gewerblichem Charakter: Stellungnahme des Arbeitsinspektorates.

3013 Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten in Kantonen mit Pflichtenheft Variante I können das definitive Projekt dem BSV direkt einreichen, sofern keine Änderungen betreffend des ursprünglich gemeldeten Bedarfs (Platzzahl, Angebot an die Behinderten, Zielgruppe) gemacht wurden. Ist letzteres der Fall, so ist das Beitragsgesuch über den Kanton einzureichen.

3014 Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen erlässt das BSV zu Händen der betriebsverantwortlichen Trägerschaft eine objektbezogene Verfügung betreffend der anrechenbaren Kosten, der Höhe des (voraussichtlichen) IV-Beitrags, des

weiteren Verfahrens sowie weiterer Auflagen und Bedingungen. Die kantonale Behörde erhält eine Kopie dieses Schreibens.

- 3015 Das BSV kann einen Pauschalwert oder eine Limite auf der Basis einer Funktionseinheit festsetzen. Unter einer Funktionseinheit ist ein nach dem Raumbedarf des Rhythraumprogramms für Bauten der Invalidenversicherung eingerichteter Schul-, Arbeits- oder Wohnplatz zu verstehen.
- 3016 Die IV-Beiträge können aufgrund des Kostenvoranschlages – provisorisch oder durch einen indexierbaren Festbetrag – oder in Form einer Pauschale zum Voraus definitiv bestimmt werden. Die pauschale Festsetzung des Baubeitrages wird nur im Einverständnis mit dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin angewandt.
- 3017 Die Beitragszusicherung wird an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:
- Innert Jahresfrist nach Beginn der Nutzniessung müssen dem BSV die Unterlagen der Bauabrechnung eingereicht werden (vorbehältlich Kapitel 6.3).
 - Die Ausführung muss projektkonform vorgenommen werden. Allfällige Mehrkosten müssen vorgängig vom BSV bewilligt werden (vorbehältlich Kapitel 6.5).
 - Die in der Beitragszusicherung aufgeführten Auflagen und Bedingungen baulicher, verfahrenstechnischer, finanzieller und sonstiger Art müssen eingehalten werden.
 - Projektänderungen – mit oder ohne Kostenfolge – müssen vor ihrer Ausführung vom BSV schriftlich bewilligt worden sein (vorbehältlich Kapitel 6.5).
 - Die Beiträge werden in der Regel der Entwicklung des Baukostenindex angepasst.
 - Abschreibungen dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind.
 - Die Bau- und Einrichtungsbeiträge sowie andere Beiträge der öffentlichen Hand sind in der Bilanz der Institution gesondert auszuweisen. Für die beitragsberechtigten Anlage- und Einrichtungskosten sind separate Konti zu führen. Vom zu bilanzierenden Immobilien- und Mobilienwert ist der

Beitrag der IV – sowie auch andere Beiträge der öffentliche Hand – abzuziehen.

- Dem BSV oder einem von ihm beauftragten Kontrollorgan ist jederzeit Einsicht in den Betrieb und die Buchhaltung der Institution zu gewähren.
- Die Beiträge dürfen nicht abgetreten werden.
- Bau- und Einrichtungsbeiträge müssen anteilmässig zurückerstattet werden, wenn
 - der Anteil an Behinderten gemäss Beitragszusicherung in 3 aufeinanderfolgenden Jahren oder 5mal innerhalb von 10 Jahren nicht erreicht wird.
 - die Bauten und Einrichtungen, an welche Beiträge ausgerichtet wurden, zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Rechtsträgerschaft übertragen werden.

3018 Bei Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen kann der zugesicherte Beitrag sistiert, gekürzt, aufgehoben oder zurückgefordert werden.

3019 Vor einer Änderung der Zweckbestimmung oder einer Übertragung der Güter auf einen anderen Rechtsträger bzw. eine andere Rechtsträgerin sind die zuständige kantonale Instanz und das BSV zu benachrichtigen.

3.5 Abweichungen vom Verfahren (Bau und Einrichtungen)

3020 Eine vorgängige Beitragszusicherung (=objektbezogene Verfügung) wird vom BSV nicht vorausgesetzt, wenn das Abwarten der Zusicherung mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden ist (z.B. Notfallsituationen wie Leitungsbruch, Heizungsdefekt, Unwetterschäden). In diesen Fällen ist das BSV unverzüglich zu informieren.

3021 Das BSV kann bei wichtigen Gründen auf Gesuch hin eine vorzeitige Baufreigabe genehmigen, wenn es für die Gesuchstellerin mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden ist, das Ergebnis der Prüfung der Gesuchsunterlagen abzuwarten.

- 3022 In den vorstehend aufgeführten zwei Abweichungsmöglichkeiten handelt die Gesuchstellerin bis zum Erlass einer Beitragszusicherung auf eigenes Risiko.
- 3023 Unter Einrichtungsbeiträge ist die Ergänzung und Erneuerung unerlässlicher Einrichtungen von bestehenden Institutionen zu verstehen. Darunter fallen alle Anschaffungen von mobilen Einrichtungen (BKP 9), welche einfach und zweckmässig sind und weder zur Erstausrüstung gehören noch in Verbindung mit einem Bauvorhaben einer Institution stehen.
- 3024 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Kosten pro Gegenstand – sinngemässe Einheit – den Betrag von Fr. 1 000.– erreichen und aktiviert wurden. Bei der Schaffung von zusätzlichen und konzeptionell neuen Plätzen gilt keine Limite.
- 3025 Grundsätzlich ist für wiederkehrende Anschaffungen keine vorgängige Anmeldung beim BSV nötig. Die Überprüfung und der Entscheid über einen Beitrag erfolgt in der Regel im Rahmen der Abrechnung des Betriebsbeitrages.
- 3026 Bei Anschaffungen von über Fr. 50 000.– pro in sich abgeschlossene Einheit oder von mehr als Fr. 200 000.– insgesamt pro Jahr ist vorgängig via kantonale Behörde die schriftliche Bewilligung des BSV einzuholen.
- 3027 Dem Gesuch um einen Einrichtungsbeitrag ist eine Zusammenstellung der Rechnungen mit Datum, Betrag und Begründung der Anschaffung beizulegen. Die Originalrechnungen und die Zahlungsbelege sind auf Abruf bereit zu halten.
- 3028 An geleaste Gegenstände werden erst zu jenem Zeitpunkt Beiträge ausgerichtet, wenn sie ins Eigentum der betriebsverantwortlichen Trägerschaft übergehen (vorbehältlich Kapitel 6.6).
- 3029 Für Wohnheime können ausser bei Platzerweiterungen und grösseren konzeptionellen Änderungen (z.B. andere Ziel-

gruppe) keine Beiträge für die Ergänzung und Erneuerung von Einrichtungen geltend gemacht werden.

4 Bestimmung der IV-Beiträge

4.1 Anrechenbare Kosten

- 4001 Als anrechenbare Kosten (entspricht dem Begriff „beitragsberechtigte Kosten“ der BSK-Richtlinien) fallen in Betracht: Die Kosten
- des Erwerbs von Liegenschaften, mit Ausnahme des Land-erwerbs;
 - der Errichtung, des Ausbaus oder der Erneuerung von Bauten; die detaillierten Bestimmungen über anrechenbare sowie nicht anrechenbare Kosten (beispielsweise Instandhaltungsarbeiten) sind in den BSK-Richtlinien geregelt;
 - der Anschaffung unerlässlicher Einrichtungen.
- 4002 Investitionen, welche nur anteilmässig den beitragsberechtigten Zwecken dienen und/oder nur anteilmässig Versicherten der IV zu Gute kommen, werden anteilmässig berücksichtigt.
- 4003 Bauliche Aufwendungen für Arbeitsplätze in der Infrastruktur (z.B. Hausdienst) erhalten keinen zusätzlichen Baubeitrag. (Die entsprechenden Aufwendungen sind bereits in der Berechnung der Kosten pro Wohn-, Arbeits- oder Beschäftigungsplatz enthalten).

4.2 Höhe der Beiträge

- 4004 Die Beiträge betragen
- ein Drittel der anrechenbaren Kosten bei Eingliederungsstätten sowie bei Werkstätten für Dauerbeschäftigung und Wohnheimen;
 - ein Viertel der anrechenbaren Kosten bei Wohnheimen, die der vorübergehenden Unterbringung von Behinderten zu Freizeit Zwecken dienen und bei Tagesstätten.

- 4005 Beiträge der öffentlichen Hand, welche aufgrund anderer Bundesgesetze erlassen wurden, werden bei der Beitragsgewährung verrechnet.

5 Abrechnung und Auszahlung

5.1 Akontozahlung

- 5001 Auf Gesuch hin können Akontozahlungen entsprechend dem jeweiligen, durch die bauleitende Person zu bestätigenden Zahlungsstand ausgerichtet werden. Die Kostenzusammenstellung hat BKP 1stellig zu erfolgen.
- 5002 In der Regel werden Akontozahlungen bis maximal 80% des zugesicherten Beitrags ausgerichtet.
- 5003 Sowohl die Akonto- wie auch die Schlusszahlungen werden jeweils in einem Betrag an die dem BSV anzugebende Stelle (kontoführende Bank) ausgerichtet.

5.2 Bauabrechnung und Restzahlung

- 5004 Für Eingliederungsstätten sowie Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten in Kantonen mit Pflichtenheft Variante II sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausführung über die zuständige kantonale Behörde innert Jahresfrist nach Beginn der Nutzniessung (vorbehältlich Kapitel 6.3) dem BSV einzureichen:
- Kostenzusammenstellung, aufgestellt nach Baukostenplan BKP 3stellig oder EKG 2stellig, getrennt nach Teilobjekten;
 - detaillierter Nachweis der aufgetretenen Minder- oder Mehrkosten (Teuerung, zusätzliche Arbeiten);
 - Aufstellung der im Kostenvoranschlag enthaltenen, jedoch nicht ausgeführten Arbeiten und deren Kostenfolge;
 - Abrechnung der von der IV nicht unterstützten Einrichtungen (öffentliche Zivilschutzanlagen u. dgl.);
 - sämtliche Originalrechnungen, in der gleichen Reihenfolge abgelegt wie die Beträge in der nach dem CRB-Baukosten-

plan gegliederten Bauabrechnung, sind auf Abruf zur Prüfung bereitzuhalten;

- Nachweis der Trägerschaft, dass die kantonalen Bestimmungen für das öffentliche Beschaffungswesen eingehalten wurden;
- der Ausführung entsprechender Situations- und Umgebungsplan;
- revidierte Projektpläne im Massstab 1:100 mit Angabe der Grösse und Zweckbestimmung der Flächen;
- bereinigte kubische Berechnung (SIA 116) mit überprüfbarem Schema;
- Datum des Baubeginns, der Bauvollendung und des Beginns der Nutzniessung;
- bei Liegenschaftserwerb: Kopie des Kauf-, Baurechts- oder Kaufrechtsvertrages;
- bei Mietverhältnissen: Kopie des gültigen Mietvertrages;
- Erklärung, woraus ersichtlich ist, dass die Abrechnung der Architektin oder des Architekten mit der Buchhaltung der Bauherrschaft übereinstimmt;
- Zahlungsbelege bzw. Bestätigung der Bank für den Gesamtbetrag der geleisteten Zahlungen;
- Angaben über die aktuelle Belegung und den Anteil der Behinderten im Sinne der IV.

5005 Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten in Kantonen mit Pflichtenheft Variante I können die Bauabrechnung dem BSV direkt einreichen, sofern keine Änderungen betreffend des ursprünglich gemeldeten Bedarfs (Platzzahl, Angebot an die Behinderten, Zielgruppe) gemacht wurden. Ist letzteres der Fall, so sind die Unterlagen über den Kanton einzureichen.

5006 Das BSV prüft die projektgemässe Ausführung, verfügt aufgrund der anrechenbaren Kosten den endgültigen Beitrag und veranlasst die Schlusszahlung.

5007 Wird die Schlussabrechnung dem BSV nicht innert Jahresfrist nach Beginn der Nutzniessung zugestellt, so können die Beiträge sowie bereits geleistete Zahlungen gekürzt, sistiert oder zurückgefordert werden.

6 Neuerungen beim Verfahren sowie bei der Bestimmung, Abrechnung und Auszahlung der IV-Beiträge für Bauten (inkl. die damit zusammenhängenden Einrichtungen) aufgrund von Art. 20 FiLaG in Kraft seit 1.4.2005

6.1 Bisheriges Verfahren

- 6001 Beiträge an Bauten, für die das definitive Projekt vor dem 1. April 2005 beim BSV eingereicht wurde, werden nach bisherigem Verfahren (vgl. Kapitel 3 bis 5) beurteilt, verfügt und abgerechnet.

6.2 Bisheriges Verfahren und Baubeginn vor dem Inkrafttreten der NFA

- 6002 Bei Bauten, für die das definitive Projekt zwischen dem 1. April 2005 und dem Inkrafttreten der NFA eingereicht wurde, erfolgt die Beurteilung und die Abrechnung nach bisherigem Verfahren (vgl. Kapitel 3 bis 5), sofern die Beiträge vor Inkrafttreten der NFA im Rahmen des „Courant-normal“ verfügt wurden und auch der Beginn des Bauvorhabens vor Inkrafttreten der NFA erfolgte.

6.3 Bisheriges Verfahren und Baubeginn nach dem Inkrafttreten der NFA

- 6003 Erfolgt der Baubeginn jedoch erst nach Inkrafttreten der NFA, sind die Beiträge nur noch dann geschuldet, wenn dem BSV die Schlussabrechnung (Bauabrechnung gemäss Kapitel 5.2) innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten der NFA eingereicht wird.

6.4 Der Anspruch auf Beiträge entfällt

- 6004 wenn die Bearbeitung des definitiven Projektes zeitlich nicht mehr innerhalb des „Courant normal“-Verfahrens möglich ist

und demzufolge die Beiträge nicht mehr vor Inkrafttreten der NFA verfügt werden können;

- 6005 wenn die definitiven Projekte erst nach Inkrafttreten der NFA beim BSV eingereicht werden.

6.5 Präzisierung betreffend baulichen Massnahmen

- 6006 Für alle Bauvorhaben ist ein Beitragsgesuch einzureichen. Das Beitragsgesuch gilt als eingereicht, wenn das definitive Projekt mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen gemäss Kapitel 3.4 beim BSV eingereicht wurde.

6.5.1 „Courant-normal“

- 6007 Gestützt auf Erfahrungswerte benötigt das BSV, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) und allenfalls anderen Bundesämtern, eine Bearbeitungszeit von mindestens 4 Monaten für das definitive Projekt (vgl. Kapitel 3.4). Das heisst, dass das definitive Projekt spätestens 4 Monate vor Inkrafttreten der NFA beim BSV einzureichen ist, damit dieses den „Courant-normal“ einhalten kann.
- 6008 Für die vorgelagerten Bauphasen (vgl. Kapitel 3.2: Projektanmeldung und Kapitel 3.3: Vorprojekt), benötigt das BSV eine Bearbeitungszeit von mindestens 3 Monaten pro Phase.
- 6009 Falls diese Fristen nicht eingehalten werden, bietet das BSV keine Gewähr, dass die Beiträge noch vor Inkrafttreten der NFA verfügt werden können.
- 6010 Das BSV bestätigt in jedem Fall den Eingang des definitiven Projektes sowie dessen Vollständigkeit.

6.5.2 Projektänderungen und Mehrkosten

- 6011 Änderungen des definitiven Projektes sowie allfällige Mehrkosten nach Erlass der Beitragszusicherung durch das BSV, werden nur berücksichtigt, wenn das BSV diese vor Inkrafttreten der NFA schriftlich bewilligt hat. Allfällige Mehrkosten müssen in jedem Fall in der Bauabrechnung separat ausgewiesen werden.
- 6012 Änderungen des Projektes nach Erlass der Beitragszusicherung durch das BSV und nach Inkrafttreten der NFA müssen vor ihrer Ausführung vom BSV schriftlich bewilligt werden, allfällige Mehrkosten können aber nicht subventioniert werden.

6.5.3 Definition Baubeginn

- 6013 Der Bau gilt als begonnen, wenn gestützt auf eine rechtsgültige Baubewilligung folgende Arbeiten aufgenommen sind:
- bei normalen Terrain- und Baugrundverhältnissen
 - Arbeiten gemäss BKP Hauptgruppe 2 (Gebäude), jedoch ohne Baumeisterraushub (z.B. Aushub der Fundamentgräben)
 - bei speziellen Terrain- und Baugrundverhältnissen
 - wesentliche Abbrucharbeiten
 - spezielle Foundationen (Pfählungen, jedoch ohne normalen Baugrubenaushub) oder
 - spezielle Baugrubensicherungen (Anker) oder
 - spezielle Grundwasserabdichtungen (ohne normalen Baugrubenaushub)
- 6014 Nicht als Baubeginn gelten insbesondere:
- Die Bereitstellung einer provisorischen Baustellenzufahrt
 - Umlegen von Leitungen und Verkehrsanlagen
 - Die Bereitstellung von Bauplatzinstallationen
- 6015 Ab Baubeginn müssen die Bauarbeiten kontinuierlich weitergeführt werden (keine Bauunterbrüche).

6.6 Präzisierung betreffend Einrichtungsbeiträge (BKP 9)

- 6016 Einrichtungsbeiträge gemäss BKP 9 werden letztmals für das Betriebsjahr vor Inkrafttreten der NFA gewährt. Im Übrigen gilt das gleiche Verfahren gemäss Kapitel 3.5.

7 Rückerstattung der Beiträge

- 7001 Werden Bauten vor Ablauf von 25 Jahren seit der Schlusszahlung zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Rechtsträgerschaft übertragen, so sind die Beiträge zurückzuerstatten. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Verwendung um 4 Prozent.

8 Inkrafttreten

- 8001 Dieses Kreisschreiben tritt rückwirkend auf den 1. April 2005 in Kraft. Es ersetzt die seit dem 1. Januar 2003 gültige Fassung.

Anhang 1

Pflichtenheft BSV – Kantone – (Institutionen) Cahier des charges OFAS – Cantons – (Institutions) Elenco degli obblighi UFAS – Cantoni – (Istituzioni)

Wahl der Varianten / Choix des variantes / Scelta delle varianti¹

Kanton Canton	Variante I Variante I	Variante II Variante II
AG	X	
AI	X	
AR	X	
BE		X
BL	X	
BS	X	
FR		X
GE		X
GL		X
GR		X
JU		X
LU		X
NE		X
NW	X	
OW	X	
SG		X
SH	X	
SO	X	
SZ	X	
TG		X
TI		X
UR	X	
VD	X	
VS	X	
ZG		X
ZH	X	

¹ Die Beschreibung der Varianten ist im Rundschreiben Nr. 4/02 enthalten (vgl. Bezugsquellen im Anhang 2).

Anhang 2

Verzeichnis und Bezugsquellen der genannten amtlichen Schriften

Bezugsquelle: Bundesamt für Bauten und Logistik,
Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
<http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen>

- Bundesgesetz vom 19. Juli 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) (SR 831.20, http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html)
- Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) (SR 613.2, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c613_2.html)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) (SR 151.3, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html)
- Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) (SR 831.201 http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html)
- Kreisschreiben über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung (Bestellnr. 318.507.05 d)
- Kreisschreiben über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten (KSES, Bestellnr. 318.507.18 d, <http://www.sozialversicherungen.admin.ch>, Rubrik IV, Grundlagen IV, Kollektive Leistungen, Kreisschreiben)
- Kreisschreiben zur Bedarfsplanung für Werkstätten und Wohnheime/Tagesstätten gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. b und c IVG (KSBP, Bestellnr. 318.507.23 d, <http://www.sozialversicherungen.admin.ch>, Rubrik IV, Grundlagen IV, Kollektive Leistungen, Kreisschreiben)
- Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter (Werkstatt-Kreisschreiben, KSWs, Bestellnr. 318.507.19 d, <http://www.sozialversicherungen.admin.ch>, Rubrik IV, Grundlagen IV, Kollektive Leistungen, Kreisschreiben)
- Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten im Leistungsvertrag für die Dauerbeschäftigung Behinderter (Bestellnr. 318.507.25 d,

<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>, Rubrik IV, Grundlagen IV, Kollektive Leistungen, Kreisschreiben)

- Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohnheime, kollektive Wohnformen und Tagesstätten für Behinderte (Wohnheim-Kreisschreiben, KSWH, Bestellnr. 318.507.20 d, <http://www.sozialversicherungen.admin.ch>, Rubrik IV, Grundlagen IV, Kollektive Leistungen, Kreisschreiben)
- Richtprogramm für Bauten der Invalidenversicherung vom 1. Juli 1995 (Bestellnr. 314.003 d, <http://www.bbl.admin.ch/internet/themen/00288/00291/index.html>)
- Richtlinien für die Bemessung der Bausubventionen des Bundes (Bemessungsrichtlinien) der Bausubventionskonferenz (BSK) vom 1. November 2001 (Bestellnr. 620.100 d, <http://www.bbl.admin.ch/internet/themen/00288/00291/index.html>)
- Rundschreiben Nr. 4/02, <http://www.sozialversicherungen.admin.ch>, Rubrik IV, Grundlagen IV, Kollektive Leistungen, Rundschreiben)

Bezugsquelle: Procap (Schweizerischer Invaliden-Verband),
Zentralsekretariat, Froburgstr. 4, Postfach,
4601 Olten
([http://www.procap.ch/d/dl/bauen/](http://www.procap.ch/d/dl/bauen/baudokumentation.html)
[baudokumentation.html](http://www.procap.ch/d/dl/bauen/baudokumentation.html))

- Norm SN 521 500 – Behindertengerechtes Bauen – der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) in Zürich, Ausgabe 1988 mit Leitfaden Ausgabe 1993